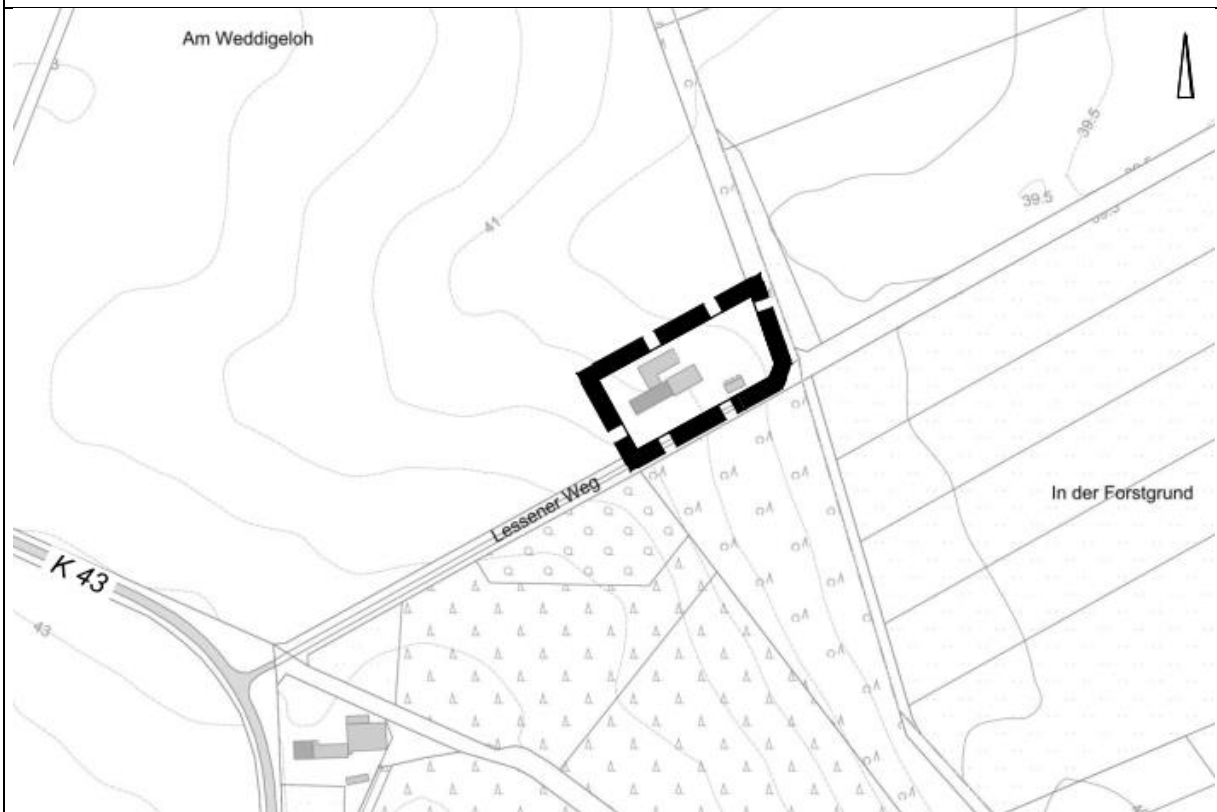


Landkreis Diepholz
Samtgemeinde Kirchdorf
129. Flächennutzungs-
planänderung



Begründung

Urschrift

Oktober 2022

NWP Planungsgesellschaft mbH

Gesellschaft für räumliche
Planung und Forschung

Escherweg 1
26121 Oldenburg

Postfach 3867
26028 Oldenburg

Telefon 0441 97174 -0
Telefax 0441 97174 -73

E-Mail info@nwp-ol.de
Internet www.nwp-ol.de



Inhaltsverzeichnis

1.	ANLASS DER PLANUNG	4
1.1.	Rechtsgrundlagen	4
1.2.	Abgrenzung und Beschreibung des Änderungsbereiches	4
1.3.	Planungsrahmenbedingungen	5
1.3.1	Landesraumordnungsprogramm	5
1.3.2	Regionale Raumordnung (RROP).....	6
1.3.3	Flächennutzungsplan	6
1.3.4	Bebauungspläne.....	7
2.	ZIELE UND ZWECKE DER PLANUNG	7
2.	GRUNDLAGEN FÜR DIE ABWÄGUNG	8
3.	WESENTLICHE AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG: GRUNDLAGEN UND ERGEBNISSE DER ABWÄGUNG	8
3.1	Ergebnisse der Beteiligungsverfahren	8
3.1.1	Ergebnisse der frühzeitigen Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB	8
3.1.2	Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB.....	8
3.1.3	Ergebnisse der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB	10
3.1.4	Ergebnisse der parallel zur öffentlichen Auslegung durchgeführten Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB	10
3.2	Belange der Raumordnung	11
3.3	Belange des Immissionsschutzes	12
3.4	Belange von Natur und Landschaft	12
3.5	Verkehrliche Belange	14
3.6	Belange der Ver- und Entsorgungswirtschaft, Oberflächenentwässerung	14
3.7	Belange der Archäologischen Denkmalpflege / Baudenkmalpflege	15
3.8	Belange des Waldes.....	15
3.9	Altlasten / Kampfmittel.....	15
3.10	Belange des Hochwasserschutzes	15
3.11	Belange des Klimaschutzes und der Klimaanpassung	17
4.	PLANUNGSINHALTE.....	18
5.	ERGÄNZENDE ANGABEN	18
5.1	Daten zum Verfahrensablauf.....	18
TEIL II: UMWELTBERICHT	19	
1	EINLEITUNG	19
1.1	Inhalte und Ziele des Bauleitplanes	19
1.2	Ziele des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung bei der Planung.....	19
1.3	Ziele des speziellen Artenschutzes - Artenschutzprüfung	25
2.	BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER ERHEBLICHEN UMWELTAUSWIRKUNGEN	27

2.1	Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands und der voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung (Basisszenario)	28
2.1.1	Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	28
2.1.2	Fläche und Boden	30
2.1.3	Wasser	30
2.1.4	Klima und Luft	31
2.1.5	Landschaft	32
2.1.6	Mensch	32
2.1.7	Kultur- und sonstige Sachgüter	32
2.1.8	Wechselwirkungen zwischen den Umweltschutzgütern	33
2.2	Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung	33
2.2.1	Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	33
2.2.2	Auswirkungen auf Fläche und Boden	33
2.2.3	Auswirkungen auf das Wasser	34
2.2.4	Auswirkungen auf Klima und Luft	34
2.2.5	Auswirkungen auf die Landschaft	34
2.2.6	Auswirkungen auf den Menschen	34
2.2.7	Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter	35
2.2.8	Auswirkungen auf Wechselwirkungen zwischen den Umweltschutzgütern	35
2.3	Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltwirkungen	35
2.3.1	Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung nachteiliger Umweltwirkungen	35
2.3.2	Maßnahmen zum Ausgleich nachteiliger Umweltwirkungen	36
2.4	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	36
2.5	Schwere Unfälle und Katastrophen	36
3	ZUSÄTZLICHE ANGABEN	36
3.1	Verfahren und Schwierigkeiten	36
3.2	Geplante Maßnahmen zur Überwachung	37
3.3	Allgemein verständliche Zusammenfassung	37
3.4	Referenzliste der herangezogenen Quellen	40
	ANHANG ZUM UMWELTBERICHT	41

Teil I: Ziele, Zwecke, Inhalte und wesentliche Auswirkungen der Planung

1. Anlass der Planung

Die Samtgemeinde Kirchdorf beabsichtigt in der Mitgliedsgemeinde Wehrbleck die planungsrechtlichen Grundlagen für eine Bewegungshalle für Pferde auf dem Grundstück Strange 38 zu schaffen.

1.1. Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen für die 129. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Kirchdorf sind das Baugesetzbuch (BauGB), die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) und der § 58 (2) Satz 1 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes, jeweils in der geltenden Fassung.

1.2. Abgrenzung und Beschreibung des Änderungsbereiches



Abbildung 1: Luftbild des Änderungsbereiches

Die 129. Änderung des Flächennutzungsplanes liegt im nördlichen Bereich der Gemeinde Wehrbleck der Samtgemeinde Kirchdorf. Der Änderungsbereich umfasst das Grundstück Strange 38.

Auf dem Grundstück befindet sich derzeit im westlichen Teilbereich bereits Bestandsgebäude. Das Hauptgebäude wird im Wesentlichen als Wohngebäude genutzt. Der direkt an das Wohngebäude angebaute Wirtschaftsteil wird als Pferdestall genutzt.

Die Flächen westlich der Bestandsgebäude werden als Gartenfläche genutzt, Gehölze sind vorhanden. Der östliche Änderungsbereich stellt sich als Reitsportanlage mit Stall, angrenzendem Paddock und einem Bewegungsplatz für Pferde dar. Randlich des Grünlandes stehen Gehölzstrukturen.

Die Erschließung des Änderungsbereiches erfolgt aus südlicher Richtung über die vorhandene Straße „Strange“, welche im Westen in der gleichnamigen Kreisstraße K 43, „Strange“, mündet. Über die K 43 ist eine Anbindung an das Zentrum der Gemeinde Wehbleck gewährleistet.

In südwestlicher Lage zum Änderungsbereich befinden sich Waldflächen. Die weitere Umgebung des Änderungsbereiches wird durch landwirtschaftlich genutzte Grün- und Ackerflächen geprägt.

1.3. Planungsrahmenbedingungen

1.3.1 Landesraumordnungsprogramm

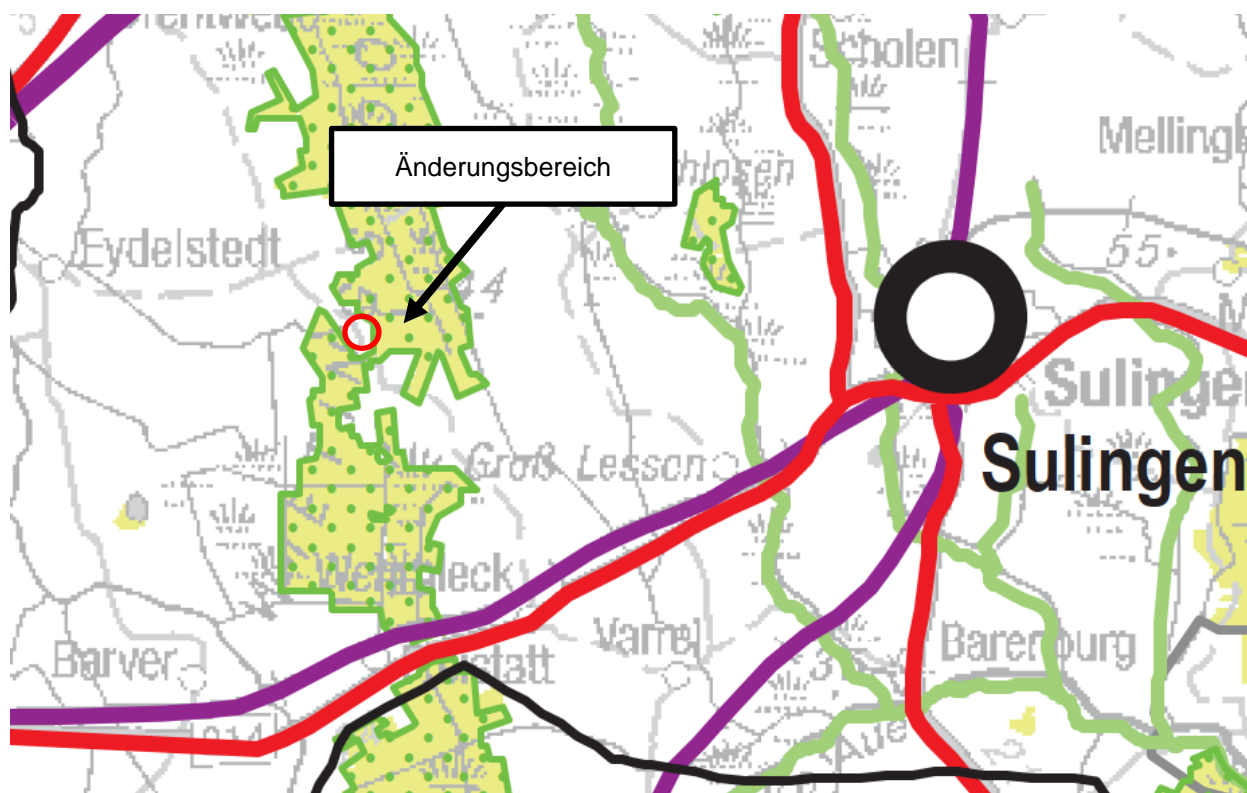


Abbildung 2: Auszug aus der zeichnerischen Darstellung des Landesraumordnungsprogrammes Niedersachsen 2017

Im Landesraumordnungsprogramm (LROP) Niedersachsen aus dem Jahr 2008, zuletzt geändert am 26.09.2017, werden keine Darstellungen für den Änderungsbereich getroffen. Die Umgebung des Änderungsbereiches wird als Natura-2000 Schutzgebiet ausgewiesen.

1.3.2 Regionale Raumordnung (RROP)

Das Regionale Raumordnungsprogramm (RROP) des Landkreises Diepholz von 2016 weist den Änderungsbereich als Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft (3.1.2-03) aus. Weiterhin wird der Änderungsbereich als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft aufgrund hohen Ertragspotentials (3.2.1-03) ausgewiesen.

Die nördliche Umgebung wird als Vorranggebiet Natura 2000 und Vorranggebiet Natur und Landschaft ausgewiesen. Der sich südwestlich des Änderungsbereiches befindliche Wald wird im RROP des Landkreises Diepholz als Vorbehaltsgebiet Wald ausgewiesen.



Abbildung 3: Ausschnitt aus dem RROP des Landkreises Diepholz 2016

1.3.3 Flächennutzungsplan

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Kirchdorf wird der Änderungsbereich als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Südwestlich des Änderungsbereiches stellt der Flächennutzungsplan eine Waldfläche dar. Die weitere Umgebung des Änderungsbereiches ist ebenfalls als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

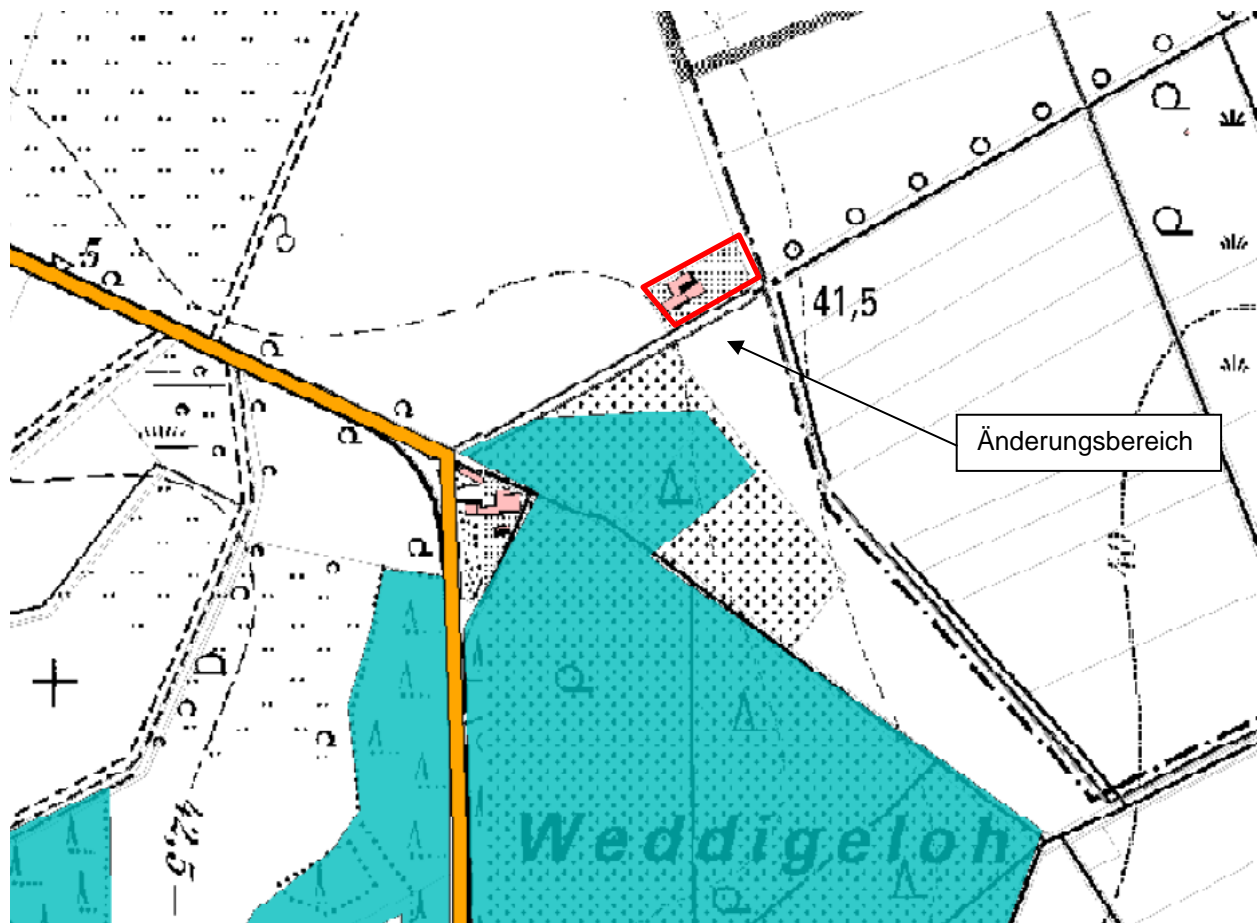


Abbildung 4: Ausschnitt aus dem wirksamen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Kirchdorf

1.3.4 Bebauungspläne

Für den Änderungsbereich und die angrenzenden Flächen liegt kein rechtskräftiger Bebauungsplan vor.

2. Ziele und Zwecke der Planung

Die Eigentümer des Grundstückes des Änderungsbereiches (Strange 38) planen die Errichtung einer überdachten Misthalle und einer Bewegungshalle für Pferde. Die überdachte Misthalle mit einer Größe von 5 m x 6 m soll dabei nordöstlich der Bestandgebäude an der nördlichen Grundstücksgrenze errichtet werden. Die Bewegungshalle für Pferde soll eine Größe von 20 x 33 m besitzen und ist auf dem östlichen Teilbereich des Grundstückes geplant.

Der Änderungsbereich liegt im Außenbereich nach § 35 BauGB. Im Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Kirchdorf ist das Plangebiet als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Die geplante überdachte Mistplatte ist nach § 35 Abs. 2 BauGB als Nebenanlage zum Wohnen genehmigungsfähig, die geplante Bewegungshalle für Pferde hingegen nicht. Die geplante Bewegungshalle für Pferde ist mit der Darstellung einer Fläche für die Landwirtschaft im Flächennutzungsplan nicht kompatibel. Insofern ist eine unmittelbare Umsetzung der geplanten Bewegungshalle für Pferde planungsrechtlich nicht genehmigungsfähig. Daher ist die Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Kirchdorf erforderlich.

In der 129. Flächennutzungsplanänderung wird das Planvorhaben durch die Darstellung eines Sonstiges Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Pferdehaltung“ planungsrechtlich vorbereitet.

2. Grundlagen für die Abwägung

Gemäß § 1 Abs. 7 BauGB sind bei der Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Bauleitplänen die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Die durch die Planung betroffenen Belange werden innerhalb dieses Kapitels dargestellt.

3. Wesentliche Auswirkungen der Planung: Grundlagen und Ergebnisse der Abwägung

3.1 Ergebnisse der Beteiligungsverfahren

Gemäß § 3 [1] und [2] BauGB sowie § 4 BauGB werden im Zuge der Änderung des Flächennutzungsplanes Beteiligungsverfahren in Form der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung, der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der öffentlichen Auslegung durchgeführt. Die in den genannten Verfahren von der betroffenen Öffentlichkeit und den Trägern öffentlicher Belange vorgetragenen Hinweise und Anregungen zu den Planinhalten werden im Weiteren in die Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gemäß § 1 [7] BauGB eingestellt.

3.1.1 Ergebnisse der frühzeitigen Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB

Im Rahmen der frühzeitigen Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs 1 BauGB sind keine privaten Stellungnahmen eingegangen.

3.1.2 Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB sind insgesamt zehn Stellungnahmen eingegangen, davon sieben ohne Hinweise und Bedenken. Die drei Stellungnahmen mit Hinweisen und Anregungen wurden wie folgt abgewogen:

Landkreis Diepholz

Der Fachdienst Kreisentwicklung – Naturschutz gab Hinweise zum Artenschutz und der Eingriffsregelung sowie den Verboten der Landschaftsschutzgebietsverordnung zum LSG DH 40 „Weddigeloh“ vom 4.7.1969. Nach §4 Nr. 2a) der VO, welchen die vorliegende Planung nicht widerspricht.

Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen und werden auf der nachgelagerten Genehmigungs- und Umsetzungsebene beachtet.

Vom Fachdienst Umwelt und Straße – Wasserwirtschaft wurden Hinweise zur Oberflächenentwässerung hervorgebracht und darauf hingewiesen, dass die Niederschlagswasserversickerung aufgrund der vorhandenen Bodenschicht nur eingeschränkt möglich sei. Es wurde die Notwendigkeit von Oberflächenentwässerungsanlagen gefordert. Zudem wurde darauf hingewiesen, die Oberflächenentwässerung auf dem Grundstück grundsätzlich der wasserrechtlichen Erlaubnis nach den §§ 8 und 10 WHG bedarf und eine entsprechende Antragsplanung bei der UWB einzureichen sei.

Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Der Änderungsbereich ist bereits bebaut. Die Oberflächenentwässerung erfolgt derzeit durch Versickerung, Probleme haben sich hierbei bisher noch nicht gezeigt. Daher ist davon auszugehen, dass die Oberflächenentwässerung zukünftig auch durch Versickerung erfolgen kann. Eine schadlose Oberflächenentwässerung ist jedoch auf Ebene der Baugenehmigung sicherzustellen.

Weiterhin wurden Hinweise zur Schmutzwasserbeseitigung gegeben, dass von der UWB für die Kleinkläranlage auf dem Grundstück eine wasserrechtliche Erlaubnis von max. 8 Einwohnerwerten erteilt wurde. Zudem wurde auf eine Prüfung notwendiger Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Schmutzwasserbeseitigung hingewiesen.

Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen und werden auf Umsetzungsebene beachtet.

Der Fachdienst Bauordnung und Städtebau – Denkmalschutz wurde der Hinweis auf eine vorgeschichtliche Brandbestattung auf einer westlich des Änderungsbereiches gelegenen Fläche hervorgebracht. Trotz Entfernung zum Änderungsbereich muss mit weiteren Funden gerechnet werden. Es wurde auf eine denkmalschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 10 NDSchG i.V.m. § 13 NDSchG der Unteren Denkmalschutzbehörde hingewiesen und um Aufnahme eines Hinweises gebeten.

Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen und werden auf Umsetzungsebene beachtet. Die Planzeichnung und Begründung wurden um einen Hinweis ergänzt.

Ein weiterer Hinweis bezog sich auf einen Fehler im vorhandenen Hinweis zur Melde- und Anzeigepflicht bei Bodenfunden.

Der Hinweis wurde beachtet, der vorhandene Hinweis zur Melde- und Anzeigepflicht wurde korrigiert.

Nowega GmbH

Die Nowega GmbH hat im Auftrag der Erdgas Münster GmbH auf die Gashochdruckleitung 119b Dötlingen – Voigtei, Schutzstreifenbreite 12,00 m Kabel K-119b Barnstorf – Vogtei hingewiesen. Zudem wurde darauf hingewiesen, dass gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes grundsätzlich keine Bedenken bestehen würden, da das Plangebiet in deutlicher Entfernung zum Schutzstreifen der Gashochdruckleitung liegt.

Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Die Gashochdruckleitung verläuft außerhalb des Änderungsbereiches. Auswirkungen auf die Anlage der Erdgas Münster GmbH ergeben sich durch die vorliegende Planung nicht.

Wasserversorgung Sulinger Land

Die Wasserversorgung Sulinger Land gab Hinweise zur Trinkwasserversorgung sowie der Löschwasserversorgung.

Diese Hinweise wurden zur Kenntnis genommen und werden auf Umsetzungsebene beachtet. Die Begründung wurde redaktionell um Aussagen zum Brandschutz ergänzt.

Ferner wurden von der Wasserversorgung Sulinger Land Hinweise zur Schmutzwasserbeseitigung und die Lage der Wasserversorgungsleitungen hervorgebracht.

Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Die Wasserversorgungsleitung verläuft innerhalb der Straßenverkehrsfläche und außerhalb des Änderungsbereiches.

3.1.3 Ergebnisse der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sind keine privaten Stellungnahmen eingegangen.

3.1.4 Ergebnisse der parallel zur öffentlichen Auslegung durchgeführten Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB

Im Rahmen der parallel zur öffentlichen Auslegung durchgeführten Beteiligungen der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB sind insgesamt sieben Stellungnahmen, davon drei ohne Hinweise oder Bedenken, eingegangen. Die vier Stellungnahmen mit Hinweisen und Anregungen wurden wie folgt abgewogen:

Landkreis Diepholz

Der Fachdienst Kreisentwicklung – Naturschutz gab Hinweise zum Artenschutz und der Eingriffsregelung sowie den Verboten der Landschaftsschutzgebietsverordnung zum LSG DH 40 „Weddigeloh“ vom 4.7.1969. Nach §4 Nr. 2a) der VO, welchen die vorliegende Planung nicht widerspricht.

Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen und werden auf der nachgelagerten Genehmigungs- und Umsetzungsebene beachtet.

Seitens der Unteren Wasserbehörde (UWB) bestehen gegen die vorliegende Planung keine Bedenken. Es wurde jedoch angemerkt, dass aufgrund der geplanten Zunahme der bebauten Flächen auf dem Grundstück und der damit einhergehenden Verringerung der potenziell für eine Versickerung zur Verfügung stehenden Freiflächen kann keine Versickerung nicht ohne Vorsorge sichergestellt werden. Aus diesem Grund hatte die UWB hinsichtlich der Oberflächenentwässerung zwischenzeitlich mit dem Grundstückseigentümer Kontakt aufgenommen, es wurde ein wasserrechtlicher Vorgang eingeleitet.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Nowega GmbH

Es wurde von der Nowega GmbH im Auftrag der Erdgas Münster GmbH auf die Gashochdruckleitung 119b Dötlingen – Voigtei, Schutzstreifenbreite 12,00 m Kabel K-119b Barnstorf – Vogtei hingewiesen. Ferner wurde mitgeteilt, dass sich in Bezug auf die Stellungnahme vom 07.04.2022 keine neuen Anregungen oder Bedenken ergeben haben. In der Stellungnahme aus dem Beteiligungsverfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB wurde ebenso auf die Gashochdruckleitung hingewiesen und betont, dass gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes grundsätzlich keine Bedenken bestehen würden, da das Plangebiet in deutlicher Entfernung zum Schutzstreifen der Gashochdruckleitung liegt.

Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Die Gashochdruckleitung verläuft außerhalb des Änderungsbereiches. Auswirkungen auf die Anlage der Erdgas Münster GmbH ergeben sich durch die vorliegende Planung nicht

Wasserversorgung Sulinger Land

Die Wasserversorgung Sulinger Land gab Hinweise zur Trinkwasserversorgung sowie der Löschwasserversorgung.

Diese Hinweise wurden zur Kenntnis genommen und werden auf Umsetzungsebene beachtet. Die Begründung wurde bereits zum Entwurfsstand um Aussagen zum Brandschutz ergänzt.

Ferner wurden von der Wasserversorgung Sulinger Land Hinweise zur Schmutzwasserbeseitigung und die Lage der Wasserversorgungsleitungen hervorgebracht.

Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Die Wasserversorgungsleitung verläuft innerhalb der Straßenverkehrsfläche und außerhalb des Änderungsbereiches.

Deutsche Telekom Technik GmbH

Die Deutsche Telekom Technik GmbH weist auf die weitere Gültigkeit der Stellungnahme vom 31.03.2022 hin. In dieser Stellung aus dem frühzeitigen Beteiligungsverfahren wurden seitens der Deutschen Telekom Technik GmbH keine Bedenken gegen die Planung geäußert.

Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen.

3.2 Belange der Raumordnung

Das Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen trifft für das Plangebiet selbst keine Darstellung, die Umgebung des Plangebietes wird jedoch im LROP und RROP als Natura-2000 Schutzgebiet bzw. Vorranggebiet Natura-2000 ausgewiesen. Aufgrund der Entfernung zum Plangebiet hat der Bau der geplanten überdachten Misthalle und der Bewegungshalle für Pferde keine Auswirkungen auf die umliegenden Natura-2000 Schutzgebiete.

Das Regionale Raumordnungsprogramm (RROP) des Landkreises Diepholz von 2016 weist den Änderungsbereich als Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft (3.1.2-03) aus. Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft sind für den Naturhaushalt wertvolle Gebiete, die aufgrund ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit räumlich festgelegt wurden. Diese Gebiete dürfen für die Windenergienutzung nicht in Anspruch genommen werden. Innerhalb der Vorbehaltsgebiete Natur und

Landschaft soll ein vernetztes System von Biotopen unter Berücksichtigung der vorhandenen Nutzungen entwickelt werden. Weiterhin sollen natürliche und naturnahe Lebensräume, charakteristisch prägende Reliefformen (Geestrand), regional seltene und bedrohte Tier- und Pflanzenarten, erhaltenswerte Kulturformen (Heiden, Feuchtwiesen) sowie natürliche und naturnahe Gewässer geschützt werden. Die vorliegende Planung sieht die Errichtung einer überdachten Misthalle und einer Bewegungshalle im nordöstlichen bzw. östlichen Teilbereich des Grundstückes vor. Dabei bleiben die vorhandenen Grünstrukturen am östlichen Plangebietsrand vorhanden, sodass die Planung dem ausgewiesenen Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft nicht entgegensteht.

Weiterhin wird der Änderungsbereich als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft aufgrund hohen Ertragspotentials (3.2.1-03) ausgewiesen. Als solche Vorbehaltsgebiete werden Flächen ausgewiesen, die aufgrund eines hohen Ertragspotentials für die landwirtschaftliche Nutzung zur Verfügung stehen. Diese Flächen sollen vorrangig als Fläche für die Nahrungsmittelproduktion gesichert werden. Die Fläche des Änderungsbereiches befindet sich bereits in Privateigentum und wird derzeit nicht landwirtschaftlich genutzt, sondern wird bereits durch ehemalige Hofgebäude wohnbaulich und durch Stallgebäude genutzt. In der Umgebung des Plangebietes stehen ausreichend landwirtschaftliche Flächen zur Verfügung.

Der sich südwestlich des Änderungsbereiches befindliche Wald wird im RROP des Landkreises Diepholz als Vorbehaltsgebiet Wald ausgewiesen. Der Abstand von dem Planvorhaben zum nördlichen Randbereich des bestehenden Waldes in der südlichen Umgebung zum Plangebiet beträgt ca. 133 m. Aufgrund der bereits vorhandenen Bebauung auf dem Grundstück des Änderungsbereiches und aufgrund des Abstandes zum Waldgebiet steht die vorliegende Planung der Ausweisung eines Vorbehaltsgebietes Wald nicht entgegen.

3.3 Belange des Immissionsschutzes

Im Sonstigen Sondergebiet „Pferdehaltung“ können durch die dort gehaltenen Pferde Emissionen durch den Eigengeruch und den Stallmist entstehen. Aufgrund der Tatsache, dass in unmittelbarer Nähe der geplanten Bewegungshalle bzw. des Änderungsbereiches keine weitere Wohnnutzung vorhanden ist, wird davon ausgegangen, dass die Belange des Immissionsschutzes von der vorliegenden Planung nicht berührt werden. Die einzige Wohnnutzung in der Nähe zur geplanten Bewegungshalle befindet sich auf dem Grundstück selbst.

3.4 Belange von Natur und Landschaft

Im Rahmen des Verfahrens zur 129. Flächennutzungsplanänderung wird ein Umweltbericht erstellt (s. Teil II der Begründung), in dem auch die Belange von Natur und Landschaft im Detail dargelegt sind. Die wesentlichen Aspekte werden nachfolgend zusammenfassend dargelegt.

Bestand

Im Änderungsbereich besteht im Westen bereits ein Wohngebäude mit Stall und Ziergarten sowie im Osten eine Reitsportanlage. Im östlichen Teil wird der Bereich durch Baumhecken eingerahmt. Südwestlich des Änderungsbereiches befindet sich ein Wald, nördlich landwirtschaftlich genutztes Offenland.

Auswirkungen auf Natur und Landschaft, Eingriffsregelung

Durch die Änderung wird die Realisierung einer Bewegungshalle für Pferde planungsrechtlich vorbereitet. Durch zusätzliche Flächeninanspruchnahme und Neuversiegelung sind in erster Linie erhebliche Beeinträchtigungen für das Schutzgut Boden zu erwarten.

Für die nachgeordnete Planung gilt im Sinne des Vermeidungsgebotes der Eingriffsregelung, dass die randliche Gehölzstrukturen zur landschaftlichen Einbindung der Fläche weitgehend erhalten bleiben. Geeignete Ausgleichsmaßnahmen sind hier Gehölzpflanzungen. Dadurch werden i.d.R. u.a. die Bodenfunktionen begünstigt.

Natura 2000-Verträglichkeit

Das FFH-Gebiet *Wietingsmoor* sowie das EU-Vogelschutzgebiet *Diepholzer Moorniederung* befinden sich rund 190 m nördlich des Änderungsbereiches.

Die Schutzwürdigkeit des FFH-Gebietes liegt u.a. in der Möglichkeit der Verbesserung der Repräsentanz von dystrophen Stillgewässern, renaturierungsfähigen degradierten Hochmooren und Moorwäldern, außerdem im Vorkommen von verschiedenen Amphibien und Reptilien. Auf Grund fehlender vergleichbarer Habitatqualitäten des Änderungsbereiches und der Entfernung sind im Hinblick auf mögliche Wechselbeziehungen keine Auswirkungen zu erwarten.

Auswirkungen der Planung auf die Zielarten des EU-Vogelschutzgebiet, u.a. für Vogelarten der Hochmoore und seiner Randbereiche (eines der letzten Brutgebiete des Goldregenpfeifers in Mitteleuropa, bedeutsamer Kranichrastplatz, in Mäusejahren Brutplatz der Sumpfohreule) sind vor dem Hintergrund der Entfernung und der bereits bestehenden Bebauung einschließlich der reit-sportlichen Nutzung des Änderungsbereiches und der durch die randlichen Gehölze gegebenen randlichen Eingrünung nicht zu erwarten.

Somit ist die Natura 2000-Verträglichkeit gegeben¹.

Schutzgebiete und geschützte Objekte nach Naturschutzrecht

Der Änderungsbereich befindet sich im Landschaftsschutzgebiet *Weddigeloh*. In diesem Gebiet sind die Verunstaltung der Landschaft, das Schädigen der Natur sowie die Beeinträchtigung des Naturgenusses verboten. Die Verbotstatbestände werden durch die vorliegende Änderung nicht berührt, da der Änderungsbereich bereits durch Gebäude, versiegelte Wege sowie die Reitsportanlage vorbelastet ist und die randlichen Gehölze im Osten den Änderungsbereich zur Umgebung hin abschirmen.

Weiterhin befindet sich etwa 875 m nordöstlich das Landschaftsschutzgebiet *Südliches Kuhbachtal, Bobrink und Groß Lessener Moor*. Die Verbote beziehen sich allesamt direkt auf die Flächen des Landschaftsschutzgebietes und werden daher nicht berührt.

Etwa 190 m nördlich liegt das Naturschutzgebiet *Nördliches und Mittleres Wietingsmoor, Freistätter Moor und Sprekelsmeer*. Insbesondere sollen hier die Erhaltungsziele der Natura 2000-Gebiete erfüllt werden. Die Verträglichkeit der vorliegenden Änderung mit diesen Erhaltungszielen ist gegeben (s. o.). Die festgelegten Verbote im Gebiet werden nicht berührt.

Landschaftsplan/ Landschaftsrahmenplan

Ein Landschaftsplan liegt für die Samtgemeinde Kirchdorf nicht vor.

Im Landschaftsrahmenplan Diepholz (2008) ist die grundwasser- und bodenschonende Nutzung von Ackerflächen für den Änderungsbereich festgelegt worden. Ackerflächen befinden sich im

¹ Weitergehende Ausführungen können dem Umweltbericht, Kap. 1.2, Ziele des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung bei der Planung

Änderungsbereich nicht. Durch die Kleinräumigkeit der Bodenversiegelungen der geplanten Bewegungshalle für Pferde und den bestehenden Vorbelastungen (Gebäude, Reitsportanlage, versiegelte Wege) werden sich nur geringe Beeinträchtigungen für Boden und Grundwasser ergeben. Zudem wurde für den Änderungsbereich das Ziel der „Verbesserung eines beeinträchtigten Teilbereiches von Gebieten mit überwiegend sehr hoher Bedeutung für Arten und Biotope“ festgelegt. Dieses Ziel wird zugunsten einer Entwicklung für den Pferdesport zurückgestellt, da bereits Bauungen im Änderungsbereich bestehen und die umliegenden Gebiete mit überwiegend sehr hoher Bedeutung für Arten und Biotope durch die Änderung nicht beeinträchtigt werden.

Besonderer Artenschutz

In den Gehölzen und Gebäuden des Änderungsbereiches können Habitatqualitäten für artenschutzrechtlich generell relevante potenziell vorkommende Brutvögel und Fledermäuse nicht ausgeschlossen werden. Insofern sind auf der Umsetzungsebene die Brut- und Quartierszeiten der genannten Artengruppe zu berücksichtigen.

Soweit Gehölze und Gebäude mit entsprechenden Habitatqualitäten beseitigt werden, ist im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung sicher zu stellen, dass die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände der Tötung, Störung oder der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht erfüllt werden. Gegebenenfalls sind Nist- bzw. Quartiershilfen vorzusehen.

3.5 Verkehrliche Belange

Der Änderungsbereich kann über die Straße „Strange“ erschlossen werden. Diese mündet in westlichem Verlauf in der gleichnamigen Kreisstraße K 43 („Strange“), welche eine Wegeverbindung zwischen Wehrbeck und Scharrel herstellt. Über die Straße „Strange“ können die Ortschaften Barrien, Luchter und Gross Lessen erreicht werden. Das Plangebiet ist sowohl an das örtliche als auch an das überörtliche Wegenetz angebunden. Ein Ausbau der vorhandenen Straße ist durch die vorliegende Planung nicht notwendig. Der Planung stehen somit keine verkehrlichen Belange entgegen.

3.6 Belange der Ver- und Entsorgungswirtschaft, Oberflächenentwässerung

Die Versorgung des Planbereiches mit Wasser, Gas und Strom kann durch den Anschluss an die Versorgungsnetze der zuständigen Versorgungsträger gewährleistet werden. Die Oberflächenentwässerung ist im Bestand bereits geregelt. Das bestehende System soll beibehalten werden. Die Oberflächenentwässerung erfolgt durch Versickerung.

Die Abwasserentsorgung des Änderungsbereiches erfolgt über eine dezentrale Abwasserbeseitigungsanlage.

Die Entsorgung der im Plangebiet anfallenden Abfälle erfolgt entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen sowie den jeweils gültigen Satzungen zur Abfallentsorgung des Landkreises. Die Beseitigung der festen Abfallstoffe ist damit gewährleistet. Evtl. anfallender Sonderabfall ist einer den gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Entsorgung zuzuführen.

Die Löschwasserversorgung ist nach den geltenden technischen Regeln vorzusehen. Die Planung der Löschwasserversorgung erfolgt im Rahmen der Erschließungsplanung und der Anlagene genehmigung. Es wird an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass der Grundschutz zur

Löschwasserversorgung innerhalb des Plangebietes unter normalen Netzbedingungen lt. DVGW Regelwerk W 405 „Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung“ erfolgen kann. Der Abstand zwischen den Wasserleitungen und den neu zu errichtenden Anlagen sollte entsprechend der DIN EN 805 [Anforderung an Wasserversorgungssysteme und deren Bauteile außerhalb von Gebäuden] eingehalten werden.

3.7 Belange der Archäologischen Denkmalpflege / Baudenkmalpflege

Aus dem Änderungsbereich sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine archäologischen Fundstellen bekannt.

In westlicher Lage zum Änderungsbereich ist der Standort einer vorgeschichtlichen Brandbestattung (Wehrbleck 8) bekannt. Der Fachdienst Bauordnung und Städtebau – Denkmalschutz weist darauf hin, dass im vorliegenden Änderungsbereich trotz der Entfernung zur vorgeschichtlichen Brandbestattung mit weiteren Funden gerechnet werden muss. Aufgrund dessen bedarf es einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung gemäß § 10 NDSchG i.V.m. § 13 NDSchG der Unteren Denkmalschutzbehörde. Auf Ebene der Baugenehmigung sei eine Genehmigung mit oder ohne Auflagen zu prüfen.

Ur- und frühgeschichtliche Bodenfunde wie etwa Keramikscherben, Steingeräte oder Schlacken sowie Holzkohleansammlungen, Bodenverfärbungen oder Steinkonzentrationen, die bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten gemacht werden, sind gem. § 14 Abs. 1 des NDSchG auch in geringer Menge meldepflichtig. Sie müssen dem zuständigen Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege sowie der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises unverzüglich gemeldet werden. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

3.8 Belange des Waldes

In südwestlicher Lage zum Änderungsbereich befindet sich in ca. 30,00 m Entfernung ein Wald. Der Wald ist grundsätzlich zu schützen. Von der geplanten überdachten Mistplatte und der Bewegungshalle für Pferde gehen grundsätzlich keine Emissionen aus, die den Waldbestand gefährden oder sich negativ auf diesen auswirken.

3.9 Altlasten / Kampfmittel

Nach dem NIBIS-Kartenserver (<https://nibis.lbeg.de/cardomap3/>), letzter Zugriff am 04.10.2021, und dem Kenntnisstand der Samtgemeinde Kirchdorf befinden sich innerhalb des Änderungsbereiches keine Altablagerungen und Rüstungsaltlasten.

3.10 Belange des Hochwasserschutzes

Aufgrund der vermehrt auftretenden Starkregen- und Hochwasserereignisse der letzten Jahre wurde bereits 2018 auf Bundesebene die Aufstellung eines länderübergreifenden

Raumordnungsplans für den Hochwasserschutz beschlossen. Mit der *Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz (BRPHV)*, die am 1. September 2021 in Kraft getreten ist, wurde nun auf der Grundlage von §17 Raumordnungsgesetz (ROG) der „Länderübergreifender Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz“ (Anlage zur Verordnung) aufgestellt.

Die Planungsebenen in Deutschland sind nun angehalten, auf Grundlage der im BRPHV formulierten Ziele und Grundsätze zum Hochwasserrisikomanagement sowie zu Klimawandel und -anpassung, eine verbindliche und länderübergreifende Berücksichtigung der Hochwasserrisiken sowie die Auswirkungen des Klimawandels im Hinblick auf Hochwasserereignisse vorzunehmen. Im Zuge dessen sind für die Planungen die Auswirkungen für drei Hochwasserszenarien zu prüfen:

- 1) Hochwasser mit einem Wiederkehrintervall von weniger 200 Jahren (sogenanntes Extremereignis; HQ_{extrem})
- 2) Hochwasser mit einem Wiederkehrintervall von 100 Jahren (Hochwasser mit mittlerer Wahrscheinlichkeit; HQ_{100})
- 3) Hochwasser mit einem Wiederkehrintervall von 20 bzw. 25 Jahren (Hochwasser mit hoher Wahrscheinlichkeit; $HQ_{\text{häufig}}$)



Abbildung 5: Überschwemmungsgebiete und Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten

Die Überprüfung der Hochwasser- und Überschwemmungsgebiete in Hinblick auf den Länderübergreifenden Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz (BRPHV) unter Zuhilfenahme der Niedersächsischen Umweltkarten² ergab, dass das Plangebiet von den Hochwasserereignissen 1) - 3) in keinem der aufgeführten Fälle betroffen ist. Im Ergebnis ergibt sich für das Plangebiet aus den Gefahrenkarten sowie aus den Risikokarten in keinem der drei Hochwasserszenarien eine Betroffenheit. Belange des Hochwasserschutzes stehen dem Vorhaben somit nicht entgegen.

3.11 Belange des Klimaschutzes und der Klimaanpassung

Im Rahmen der Bauleitplanung sind die einschlägigen Fachgesetze und Fachpläne zu den Belangen des Klimaschutzes und der Klimaanpassung zu beachten. Am 30.07.2011 ist das Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden in Kraft getreten. Im Rahmen der BauGB-Novelle 2017 wurden durch die Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie neue Anforderungen an die Umweltprüfung gestellt.

Beachtlich sind auch die Klimaschutzziele des geänderten Klimaschutzgesetzes (KSG, in Kraft getreten am 31.08.2021). Bis zum Zieljahr 2030 gilt eine Minderungsquote von mindestens 65 % der Treibhausgasemissionen im Vergleich zum Jahr 1990. Für das Jahr 2040 ist ein Minderungsziel von mind. 88% genannt. Bis zum Jahr 2045 ist die Klimaneutralität als Ziel formuliert.

Das Klimaschutzgesetz (KSG) betont zudem die Vorbildfunktion der öffentlichen Hand und verpflichtet die Träger öffentlicher Aufgaben bei ihren Planungen und Entscheidungen die festgelegten Ziele zu berücksichtigen (§ 13 KSG Abs. 1). Der Gesetzgeber hat mit den Formulierungen im KSG deutlich gemacht, dass der Reduktion von Treibhausgasen, u. a. durch hocheffiziente Gebäude und durch Erzeugung Erneuerbarer Energien, eine hohe Bedeutung zukommt und dass Städte und Gemeinden dabei in besonderer Weise in der Verantwortung stehen.

Im Klimaschutzplan 2050 der Bundesregierung wurden zudem Zielkorridore für die Treibhausgasemissionen einzelner Sektoren im Jahr 2030 entwickelt. So wurde ein Fahrplan für einen nahezu klimaneutralen Gebäudebestand erarbeitet. Voraussetzungen dafür sind anspruchsvolle Neubaustandards, langfristige Sanierungsstrategien und die schrittweise Abkehr von fossilen Heizungssystem. Optimierungen im Verkehrsbereich sowie in der Energiewirtschaft sollen für weitere Minderungen der Treibhausgasemissionen sorgen.

Die Fläche ist bereits bebaut und versiegelt und im Privateigentum. Die vorliegende Flächennutzungsplanänderung ermöglicht eine zusätzliche Versiegelung auf dem Grundstück. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass eine optimale Ausnutzung der bereits baulich genutzten Flächen andere Flächen im Außenbereich schont. Die Planung trägt somit zum Schutz von Grund und Boden bei. Im Hinblick auf die bestmögliche Nutzung regenerativer Energien wird empfohlen, die Stellung der baulichen Anlagen (Firstrichtung) und die Dachneigung zu optimieren. Auf der nachgelagerten Umsetzungsebene ist bei der Anordnung der Gebäude auf die Vermeidung einer gegenseitigen Verschattung zu achten, sodass solare Gewinne nutzbar sind. Die Entwicklung von energetisch günstigen Gebäudeformen (günstiges Verhältnis von Gebäudehüllfläche zu beheizbarem Gebäudevolumen) beinhaltet ein großes Reduktionspotential. Aus diesem Grund ist in der Umsetzungsebene der Verzicht auf Dachgauben, Erker, Nischen und Winkel in der wärmedämmenden Gebäudehülle sinnvoll. Es wird darauf hingewiesen, dass die Südorientierung der

² Niedersächsische Umweltkarten (Zugriff: Oktober 2021)

Gebäude in Verbindung mit einer großflächigen Verglasung nach Süden und einer kleinen Verglasung nach Norden eine weitere Möglichkeit zur Reduktion des Energieverbrauchs und somit eine gute Maßnahme zum Klimaschutz bietet. Weitere Maßnahmen zum Klimaschutz können mit aktiver Sonnenenergienutzung durch Anordnung von Solarthermie und Photovoltaikerelementen auf dem Dach durchgeführt werden.

4. PLANUNGSINHALTE

Der Änderungsbereich wird entsprechend der grundsätzlichen städtebaulichen Zielsetzung gemäß § 5 (2) Nr.1 BauGB i.V.m. § 1 (2) BauNVO als Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Pferdehaltung“ dargestellt.

5. ERGÄNZENDE ANGABEN

Die Größe des Änderungsbereiches beträgt ca. 5.163 m². davon entfallen auf:

Sonstiges Sondergebiet Zweckbestimmung „Pferdehaltung“: 5.163 m²

5.1 Daten zum Verfahrensablauf

Aufstellungsbeschluss	22.12.2021
Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB	08.08.2022 bis 08.09.2022
Feststellungsbeschluss	13.10.2022



NWP Planungsgesellschaft mbH
Gesellschaft für räumliche
Planung und Forschung
Escherweg 1 26121 Oldenburg

Samtgemeinde Kirchdorf, den

Samtgemeindebürgermeister

TEIL II: UMWELTBERICHT

1 EINLEITUNG

Gemäß § 2 (4) BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Belange des Umweltschutzes, insbesondere die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen, im Rahmen einer Umweltprüfung zu ermitteln und in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten. Hierbei sind vor allem die in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB aufgeführten Belange zu berücksichtigen und die in § 1 a BauGB genannten Vorschriften anzuwenden. Die Ergebnisse der Umweltprüfung sind im Aufstellungsverfahren des Bauleitplanes in die Abwägung einzustellen.

Der Umweltbericht bildet gemäß § 2 a BauGB einen gesonderten Teil der Begründung. Die nachfolgende Gliederung des Umweltberichtes orientiert sich an der Anlage 1 des BauGB (in der Fassung vom 03. November 2017).

Im Anhang ist eine tabellarische Übersicht über die in der Umweltprüfung untersuchten und ermittelten Umweltauswirkungen dargelegt. Vertiefende Angaben sind den folgenden Kapiteln zu entnehmen.

1.1 Inhalte und Ziele des Bauleitplanes

Mit der 129. Flächennutzungsplanänderung beabsichtigt die Samtgemeinde Kirchdorf im nördlichen Bereich der Gemeinde Wehrbleck die Planungsgrundlage für den Bau einer Bewegungshalle für Pferde zu schaffen. Der Änderungsbereich umfasst das Grundstück Strange 38. Dieses private Grundstück soll als Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Pferdehaltung“ ausgewiesen werden. Die Größe des Änderungsbereiches beträgt ca. 5.163 m².

Auf dem Grundstück befinden sich im westlichen Teilbereich bereits Bestandsgebäude. Das Hauptgebäude wird im Wesentlichen als Wohngebäude genutzt. Der direkt an das Wohngebäude angebaute Wirtschaftsteil wird als Pferdestall genutzt. Der östliche Änderungsbereich stellt sich als Reitsportanlage dar. Randlich bestehen Gehölzstrukturen.

In südwestlicher Lage zum Änderungsbereich befinden sich Waldflächen. Die weitere Umgebung des Änderungsbereiches wird durch landwirtschaftlich genutzte Grün- und Ackerflächen geprägt.

1.2 Ziele des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung bei der Planung

Nachfolgend werden gemäß Anlage 1 des BauGB die für den vorliegenden Bauleitplan bedeutenden Ziele des Umweltschutzes dargestellt, die sich aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen ergeben. Weiterhin wird aufgeführt, inwieweit diese Ziele im Rahmen der vorliegenden Planung berücksichtigt werden.

Ziele des Umweltschutzes	Berücksichtigung bei der Aufstellung
--------------------------	--------------------------------------

Baugesetzbuch	
<p>§ 1 (5) BauGB: Die Bauleitpläne ... sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln. Hierzu soll die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen.</p>	<p>Im Änderungsbereich befinden sich Bestandsgebäude (Wohngebäude und Pferdestall) und Gartenflächen mit Gehölzen. Im Osten des Änderungsbereiches befindet sich ein Bewegungsplatz für Pferde, welcher von Gehölzen umrandet wird. Eine zusätzliche Bebauung dieses Privatgrundstückes fördert die optimale Ausnutzung der bereits baulich genutzten Flächen, während andere Flächen im Außenbereich geschont werden. Die Planung trägt somit zum Schutz von Fläche und Boden bei.</p>
<p>Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen ... die Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, die erhaltenswerten Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung und die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes ... [§ 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB]</p>	<p>Bau- oder Bodendenkmäler befinden sich nach derzeitigem Kenntnisstand nicht im Änderungsbereich. Das Landschaftsbild wird durch die randlichen Gehölzstrukturen, sofern diese bestehen bleiben, nicht erheblich beeinträchtigt.</p>
<p>§ 1 (6) Nr. 7 b) BauGB: Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen ... die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes.</p>	<p>Das nächstgelegene FFH-Gebiet <i>Wietingsmoor</i> (3217-331) befindet sich rd. 190 m nördlich des Änderungsbereiches und umfasst eine Fläche von 2.815,59 ha.</p> <p>Geschützt werden sollen die Lebensraumtypen feuchte Heiden des nordatlantischen Raums mit <i>Erica tetralix</i>, noch renaturierungsfähige degradierte Hochmoore, Übergangs- und Schwingrasenmoore und Moorwälder mit einem durchschnittlichen bis schlechten Erhaltungsgrad und dystrophe Seen und Teiche mit einem guten Erhaltungsgrad. Zudem sollen trockene europäische Heiden als FFH-Lebensraum im Gebiet geschützt werden. Der Kammmolch (<i>Triturus cristatus</i>) soll als Art des Anhangs II der FFH-Richtlinie geschützt werden. Weitere schützenswerte Arten sind Laubfrosch (<i>Hyla arborea</i>), Knoblauchkröte (<i>Pelobates fuscus</i>), Moorfrosch (<i>Rana arvalis</i>) und Schlingnatter (<i>Coronella austriaca</i>).</p> <p>Negative Auswirkungen auf dieses Gebiet bestehen innerhalb und außerhalb durch diffuse Verschmutzung von Oberflächengewässern infolge von Land- und Forstwirtschaft (durchschnittlicher Einfluss), atmosphärischer Stickstoffeintrag (starker Einfluss), anthropogene Veränderungen der hydraulischen Verhältnisse (starker Einfluss) sowie innerhalb des Gebietes durch Veränderungen der Artenzusammensetzung und Sukzession (starker Einfluss).</p> <p>Das FFH-Gebiet schützt vorwiegend Amphibien und Reptilien der feuchten und nassen Biotope und besondere Lebensräume der Moore. Solche Biotope befinden sich im Änderungsbereich nicht, wodurch sich voraussichtlich keine Auswirkungen auf die Bestände durch die vorliegende</p>

	<p>Änderung ergeben. Die bestehenden negativen Auswirkungen auf dieses FFH-Gebiet werden durch die vorliegende Änderung nicht verstärkt, da weder Gewässer verändert noch erhebliche Luftschadstoffemissionen vorbereitet werden.</p> <p>Das EU-Vogelschutzgebiet V40 <i>Diepholzer Moorniederung</i> (DE3418-401) ist teilweise deckungsgleich mit dem FFH-Gebiet und beginnt ebenfalls in 190 m Entfernung, umfasst jedoch eine Fläche von 12.648 ha. Das Gebiet ist ein Feuchtgebiet von internationaler Bedeutung und gilt als wichtiger niedersächsischer Brutplatz für Wat- und Wasservogelarten der Hochmoore und seiner Randbereiche. Das Gebiet ist eines der letzten Brutgebiete des Goldregenpfeifers in Mitteleuropa und zudem ein bedeutsamer Kranichrastplatz. Die halboffenen Randbereiche sind Brutplätze für Ziegenmelker, Raubwürger und Schwarzkehlchen in landesweit bedeutender Anzahl. Auch die Zahl der brütenden Sumpfohreulen erreicht in Mäusejahren eine landesweite Bedeutsamkeit.</p> <p>Innerhalb wird das Gebiet durch landwirtschaftliche Nutzungsintensivierung, Umwandlung von Grünland in Acker, industriellen Torfabbau sowie die Änderung des hydrologischen Regimes und Funktionen stark beeinflusst. Ein durchschnittlicher Einfluss besteht innerhalb des Gebietes durch Veränderungen der Artenzusammensetzung und Sukzession. Innerhalb und außerhalb des Gebietes besteht ein durchschnittlicher Einfluss von invasiven nicht-einheimischen Arten.</p> <p>Da besonders das Offenland bewohnende Vogelarten durch dieses EU-Vogelschutzgebiet geschützt werden, ergeben sich vor dem Hintergrund der bestehenden Bebauung und der reit-sportlichen Nutzung des Änderungsbereiches voraussichtlich keine Beeinträchtigungen der Schutzziele des EU-Vogelschutzgebietes <i>Diepholzer Moorniederung</i>. Zudem bestehen die negativen Auswirkungen auf das Gebiet größtenteils innerhalb des Schutzgebietes und werden somit durch die vorliegende Änderung voraussichtlich nicht verstärkt.</p> <p>Die Natura 2000-Verträglichkeit ist somit gegeben.</p>
<p>§ 1a (2) BauGB: Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen</p>	<p>Durch die vorliegende Änderung wird eine zusätzliche Bebauung auf einem bereits bebauten Grundstück planungsrechtlich vorbereitet. Weitere Flächen im Außenbereich werden somit geschont. Es sind keine landwirtschaftlichen Flächen, Wälder und Wohngebäude von der Änderung betroffen.</p>

sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden.	
§ 1a (5) BauGB: Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegen wirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.	Die Änderung des Flächennutzungsplanes beinhaltet nur in geringem Umfang Bodenversiegelungen, so dass keine wesentlichen Auswirkungen auf den Klimahaushalt zu erwarten sind.
Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)	
<p>§ 1 (1) BNatSchG: Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ die biologische Vielfalt, ▶ die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie ▶ die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft (allgemeiner Grundsatz). 	<p>Bei Umsetzung der Planung sind in begrenztem Umfang Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten. Der Änderungsbereich ist durch bestehende Bebauungen, Versiegelungen und eine Reitsportanlage bereits vorbelastet. Die randlichen Gehölzstrukturen im östlichen Teilbereich schwächen, sofern diese bestehen bleiben, die optischen Wirkungen bei Umsetzung der Änderung ab.</p> <p>Dennoch werden durch die vorliegende Änderung (wenn auch in geringem Umfang) Bodenversiegelungen vorbereitet, die sich auf den Naturhaushalt auswirken werden. Maßnahmen zur Kompensation werden daher voraussichtlich erforderlich.</p>
Schutzgebiete und geschützte Objekte nach Naturschutzrecht	
<p>Der Änderungsbereich befindet sich im Landschaftsschutzgebiet <i>Weddigeloh</i> (LSG DH 40). Dieses LSG umfasst eine Fläche von rd. 248,6 ha. In der Schutzverordnung aus dem Jahr 1969 sind folgende Festsetzungen getroffen worden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Es ist im Allgemeinen im LSG verboten, „die Landschaft zu verunstalten, die Natur zu schädigen oder den Naturgenuss zu beeinträchtigen“. Verboten sind in diesem Gebiet insbesondere die Störung der Ruhe der Natur, das Campen außerhalb von gekennzeichneten Flächen, Feuer machen, das Lagern oder Entsorgen von Abfällen sowie Schutt und Abraum, das Fahren von Kraftfahrzeugen und Anhängern außerhalb der öffentlichen Wege sowie das Waschen von Kraftfahrzeuge. • Genehmigungspflichtig ist die Errichtung oder Veränderung von baulichen Anlagen, die Beseitigung oder Veränderung von Gehölzen, das Verändern des Bodens sowie die Beseitigung von Wald, Heiden, Trockenrasen und nicht kultivierten Mooren. • Ausdrücklich ausgenommen von den Beschränkungen sind unter anderem die land- und forstwirtschaftliche Nutzung sowie „der Umbau, die Erweiterung, der Wiederaufbau und die Aussiedlung land- und forstwirtschaftlicher Hofstellen“ und auch die Jagd und Fischerei. <p>Die Verbotstatbestände werden durch die vorliegende Änderung nicht berührt, da der Änderungsbereich bereits durch Gebäude, versiegelte Wege sowie die Reitsportanlage vorbelastet ist und die randlichen Gehölze im Osten, sofern sie bestehen bleiben, die optischen Wirkungen durch die Realisierung der Bewegungshalle für Pferde abschwächen. Weiterhin fällt der im Änderungsbereich bestehende Reiterhof unter die von den Beschränkungen ausgenommene Erweiterung einer landwirtschaftlichen Hofstelle und unterliegt somit nicht der Genehmigungspflicht der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Diepholz.</p> <p>Zudem befindet sich das Landschaftsschutzgebiet <i>Südliches Kuhbachtal, Bobrink und Groß Lesseiner Moor</i> (LSG DH 48) etwa 875 m nordöstlich des Änderungsbereiches und umfasst eine Fläche</p>	

von ca. 1.480 ha. In der Verordnung aus dem Jahre 1972 ist der Schutz der namensgebenden Landschaftsteile als Schutzzweck des LSG aufgeführt. Die Verbote beziehen sich allesamt direkt auf die Flächen des Landschaftsschutzgebietes und werden daher durch die vorliegende Planung nicht berührt.

Etwa 190 m nördlich liegt das Naturschutzgebiet *Nördliches und Mittleres Wietingsmoor, Freistätter Moor und Sprekelsmeer* (NSG HA 249), welches 2.789 ha groß ist. Dem NSG wird eine wichtige Bedeutung als Brut- und Rastgebiet zugeschrieben. Die Grünlandflächen dienen Kranichen als Nahrungshabitat während der Brutzeit und als Vorsammelplatz während der Rastzeit. Große Wasserflächen werden teils als Schlafplatz während der Rastzeit genutzt. Im NSG soll gemäß Schutzverordnung „die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen und Lebensgemeinschaften“ gesichert werden. Insbesondere sollen durch das NSG die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes *Wietingsmoor* und des EU-Vogelschutzgebietes *Diepholzer Moorniederung* erfüllt werden. Die Verträglichkeit der vorliegenden Änderung mit diesen Erhaltungszielen ist gegeben (s. o.). Die festgelegten Verbote beziehen sich fast ausschließlich auf die Flächen des NSG selbst und werden daher durch die Flächennutzungsplanänderung nicht berührt. Eine Ausnahme besteht mit dem Verbot des Startens von Luftfahrtsystemen, Luftfahrzeugen und Drachen in einem Radius von 500 m um das NSG. Dieses Verbot wird ebenfalls nicht berührt durch die Änderung. Pflege- und Sicherungsmaßnahmen wie die Verkehrssicherung sind im NSG erlaubt.

Somit wird insgesamt von einer Verträglichkeit der Änderung mit Schutzzwecken der Schutzgebiete ausgegangen.

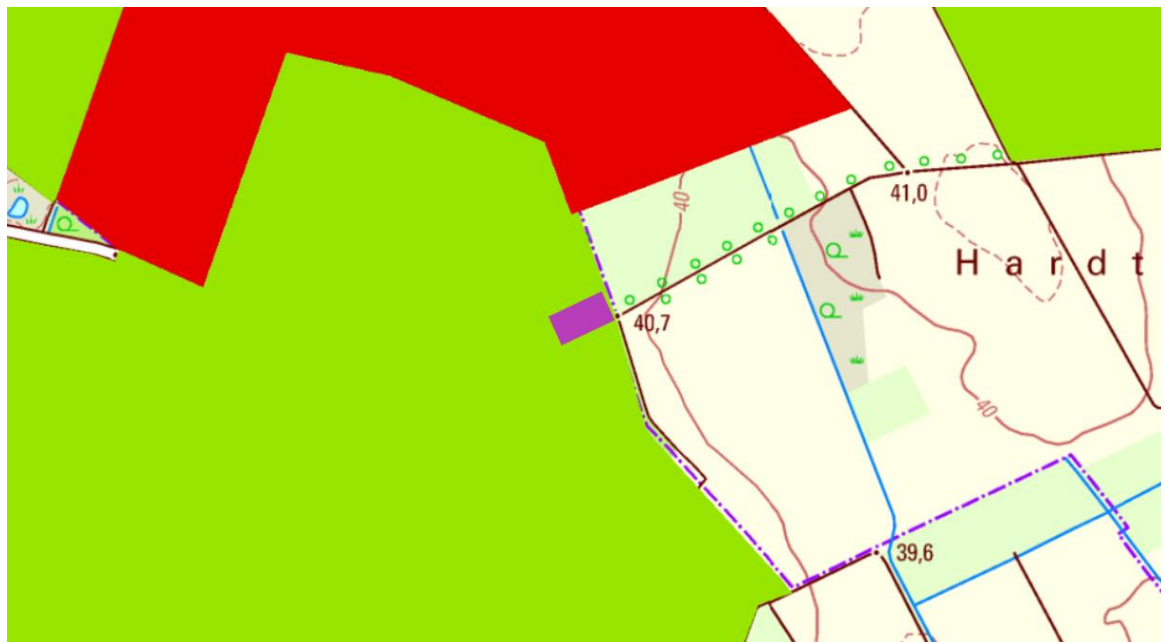


Abbildung 6: Schutzgebiete nach Naturschutzrecht³

lila = Änderungsbereich, rot = Naturschutzgebiet, grün = Landschaftsschutzgebiete

Ziele des speziellen Artenschutzes

Aufgrund der Komplexität der artenschutzrechtlichen Vorgaben wird die Vereinbarkeit der Planung mit den Zielen des speziellen Artenschutzes in einem gesonderten Kapitel (s. Kap. 1.3 des Umweltberichtes) dargestellt.

Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)

³ Quelle Karte: Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz: Umweltkarten Niedersachsen, abrufbar unter: <https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/> [letzter Zugriff; 01.11.2021].

<p>§ 1 Abs. 1 BImSchG: Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter sollen vor schädlichen Umwelteinwirkungen geschützt werden.</p>	<p>Ein besonderes Konfliktpotenzial hinsichtlich der immissionsschutzrechtlichen Belange zeichnet sich nicht ab. Die Haltung von Pferden bedingt zwar Geruchsemissionen, in der Umgebung sind jedoch keine weiteren Bebauungen zu finden, auf welche diese einwirken könnten. Zudem werden im Änderungsbereich bereits Pferde gehalten.</p>
<p>Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)</p>	
<p>§ 1 BBodSchG: Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen (Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen; Bestandteil des Naturhaushaltes, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen, Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen aufgrund der Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers) sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.</p>	<p>Durch die vorliegende Änderung wird die optimale Ausnutzung von bereits baulich genutzten Flächen angestrebt, somit werden weitere Flächen im Außenbereich geschont.</p> <p>Versiegelungsbedingte erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden werden durch Ausgleichsmaßnahmen nach den Maßgaben der Eingriffsregelung berücksichtigt.</p>
<p>Wasserhaushaltsgesetz (WHG)</p>	
<p>§ 1 WHG: Die Gewässer (oberirdische Gewässer, Küstengewässer und Grundwasser) sollen durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung als Bestandteile des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut geschützt werden.</p>	<p>Oberflächengewässer sind von der vorliegenden Änderung nicht direkt betroffen.</p> <p>Bodenversiegelungen wirken sich im Allgemeinen negativ auf den Grundwasserschutz und die Grundwasserneubildung aus (siehe Kapitel 2.2.2). Durch die voraussichtlich kleinräumige zusätzliche Flächeninanspruchnahme werden jedoch keine erheblichen Beeinträchtigungen des Grundwasserhaushaltes ausgelöst.</p>
<p>kommunale Landschaftsplanung</p>	
<p>Ein Landschaftsplan liegt für die Samtgemeinde Kirchdorf nicht vor.</p> <p>Im Landschaftsrahmenplan des Landkreises Diepholz (2008) sind innerhalb des Änderungsbereiches die folgenden Zielkategorien festgelegt⁴:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verbesserung eines beeinträchtigten Teilbereiches von Gebieten mit überwiegend sehr hoher Bedeutung für Arten und Biotope • Grundwasserschonende Nutzung von Ackerflächen in Gebieten mit Nitratauswaschungsrisiko • Bodenschonende Nutzung von Ackerflächen in Gebieten mit Winderosionsrisiko (westlicher Teil des Änderungsbereiches) <p>Das zuerst genannte Ziel wird zugunsten einer Entwicklung für den Pferdesport zurückgestellt, da bereits Bebauungen im Änderungsbereich bestehen und die umliegenden Gebiete mit überwiegend sehr hoher Bedeutung für Arten und Biotope durch die Änderung nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>Ackerflächen befinden sich im Änderungsbereich nicht.</p> <p>Unmittelbar nördlich des Änderungsbereiches befindet sich wie bereits beschrieben ein Gebiet mit überwiegend sehr hoher Bedeutung für Arten und Biotope. Zudem wird hier die Sicherung und Entwicklung von extensiv genutztem Hochmoorgrünland und Hochmoorrandbereichen mit vorwiegend avifaunistischer Bedeutung angestrebt.</p>	

⁴ Landkreis Diepholz (2008): Landschaftsrahmenplan, Karte 5.

Die angrenzenden Hochmoorgebiete werden von der Änderung nicht berührt. Mögliche Störwirkungen der geplanten Bebauung auf die Avifauna werden durch die randlichen Gehölze im Änderungsbereich, sofern diese bestehen bleiben, abgeschwächt.

1.3 Ziele des speziellen Artenschutzes - Artenschutzprüfung

Zum Schutz bestimmter Tier- und Pflanzenarten gelten die Maßgaben gemäß § 44 BNatSchG. Gemäß Absatz 1 ist es verboten,

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der **europäischen Vogelarten** während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).*

Da es sich bei dem geplanten Vorhaben um die Umsetzung eines nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhabens im Sinne von § 18 [2] Satz 1 BNatSchG handelt, gilt gemäß § 44 (5) BNatSchG folgende Pauschalbefreiung von den Verboten gemäß Abs. 1:

... . Sind in Anhang IV a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nr. 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Arten gelten diese Maßgaben entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz oder Vermarktungsverbote nicht vor. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.

Die artenschutzrechtlichen Verbote beziehen sich auf die konkrete Handlung und auf konkret betroffene Individuen. Sie gelten unabhängig von der Bauleitplanung und sind bei der Realisierung von Bauvorhaben (z. B. Baufeldfreimachung, Abriss) zu beachten. Im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung wird jedoch bereits geprüft, ob artenschutzrechtliche Belange der Realisierung der Planung entgegenstehen können und ob Vermeidungs- oder (vorgezogene) Ausgleichsmaßnahmen vorzusehen sind.

Prüfung der artenschutzrechtlich relevanten Vorkommen

Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG sind die Verbote des speziellen Artenschutzes für zulässige Vorhaben innerhalb von Bebauungsplan-Gebieten nur anzuwenden, sofern und soweit Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder europäische Vogelarten betroffen sind.⁵

Auf der derzeitigen Planungsebene liegen keine faunistischen oder floristischen Gutachten vor. Daher wird sich nachfolgend zunächst auf die im Änderungsbereich bestehenden Biotoptypen als Lebensraum für Tiere und Pflanzen gestützt:

Brutvögel:

Im Änderungsbereich ist durch die bestehenden Bebauungen und die menschliche Nutzung primär vom Vorkommen von ubiquitären und siedlungstoleranten Arten auszugehen.

Fledermäuse:

Die heimischen Fledermausarten gehören zu den streng geschützten Arten. Die randlichen Gehölzstrukturen und die Gebäude stellen potentielle Fledermaushabitate dar.

Andere Artengruppen:

Das Habitatpotenzial der örtlichen Biotoptypen lässt aufgrund der weit verbreiteten und häufigen Standortbedingungen sowie aufgrund der bestehenden Bebauung und menschlichen Nutzung keine Vorkommen streng geschützter Arten anderer Artengruppen erwarten.

Prüfung der Verbotstatbestände

§ 44 Abs. 1 Nr. 1: Tötungsverbot

Grundsätzlich sind Tötungen der vorkommenden artenschutzrechtlich relevanten Vogelarten durch zeitliche Festlegung der notwendigen bauvorbereitenden Maßnahmen (Baufeldfreimachung) außerhalb der Brutzeiten zu vermeiden.

Sofern Erd- und Bauarbeiten zwischen März und August nicht vermieden werden können, ist eine Woche vor Beginn der Arbeiten die betroffene Fläche auf Gelege und Nestlinge abzusuchen. Aufgefundene Gelege und Nestlinge sind zu sichern oder die Arbeiten vorübergehend bis zum Ende der Brut- und Aufzuchtzeit einzustellen.

§ 44 Abs. 1 Nr. 2: Störung

Eine erhebliche Störung liegt gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 dann vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Störungen der ubiquitären, siedlungstoleranten Brutvögel, die den Erhaltungszustand der lokalen Population beeinträchtigen, werden aufgrund des Vorhabencharakters insgesamt nicht erwartet. Der Änderungsbereich ist ein durch bauliche Anlagen und menschliche Aktivitäten vorbelasteter Raum, in dem voraussichtlich hauptsächlich Arten vorkommen, die als störungsunempfindlich und als siedlungstolerant einzustufen sind.

⁵ Darüber hinaus sind solche Arten zu berücksichtigen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 (1) Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind. Eine Rechtsverordnung auf dieser Ermächtigungsgrundlage wurde bislang nicht erlassen

§ 44 Abs. 1 Nr. 3: Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten könnten sich ergeben, falls relevante Biotoptypen wie die Gehölzstrukturen bei der Realisierung der Bewegungshalle für Pferde betroffen sein werden. Sofern nachgeordnet von einer Betroffenheit ausgegangen wird, sollten diese betroffenen Biotope vor der Bauphase auf Gelege und Quartiere abgesucht werden.

2. BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER ERHEBLICHEN UMWELTAUSWIRKUNGEN

Im Folgenden werden für die einzelnen Umweltschutzgüter die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung prognostiziert, wobei der Fokus insbesondere auf solche Auswirkungen gerichtet wird, die ein erhebliches (positives oder negatives) Ausmaß erreichen oder erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne der Eingriffsregelung darstellen.

Die Prognose der Auswirkungen setzt dabei zunächst eine Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes (Basisszenario) voraus. Weiterhin ist die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung in der Übersicht aufzuzeigen, soweit diese zumutbar abgeschätzt werden kann. Auch bei der Darstellung des Basisszenarios und der voraussichtlichen Entwicklung ohne Planung wird bereits auf die voraussichtlich erheblich beeinflussten Umweltmerkmale fokussiert.

2.1 Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands und der voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung (Basisszenario)

2.1.1 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

derzeitiger Zustand

Die nachfolgende Bestandsbeschreibung beruht auf einer Biotoptypen-Erfassung im Oktober 2021 nach dem Kartierschlüssel der Biotoptypen in Niedersachsen.⁶ Südwestlich des Änderungsbereiches besteht ein Waldgebiet. Nördlich befindet sich landwirtschaftlich genutztes Offenland.

Biotop-code	Beschreibung
GRA	Artenarmer Scherrasen Ein Teilbereich, der hauptsächlich durch artenarmen Scherrasen ausgemacht wird, befindet sich an der südlich verlaufenden Straße sowie im Zentrum des Änderungsbereiches.
HBA	Baumreihe Im Osten wird der Änderungsbereich von einer Baumreihe begrenzt. Diese besteht vorwiegend aus Eichen, Erlen, Pappeln, Ulmen sowie in der Krautschicht aus Brennnesseln.
ODL	Gehöft Im westlichen Bereich befinden sich ein Wohn- und ein Stallgebäude.
OVP	Parkplatz Ein Parkplatz besteht im Zentrum des Änderungsbereiches südlich der bestehenden Gebäude.
OVW	Weg Im Zentrum befindet sich ein Weg, welcher die Gebäude mit der Reitsportanlage und der südlich verlaufenden Straße verbindet.
PHZ	Neuzeitlicher Ziergarten Im Westen umgibt ein neuzeitlicher Ziergarten mit einer größeren Rasenfläche die Bestandsbebauung im Änderungsbereich.
PSR	Reitsportanlage Ein Stall mit angrenzendem Paddock sowie ein Bewegungsplatz für Pferde befinden sich im östlichen Teil des Änderungsbereiches und werden im Norden, Osten und Süden von Gehölzen eingerahmt.

⁶ • Drachenfels, Olaf v. (2016): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen. In: Naturschutz und Landschaftspflege in Niedersachsen, A/4, NLWKN.

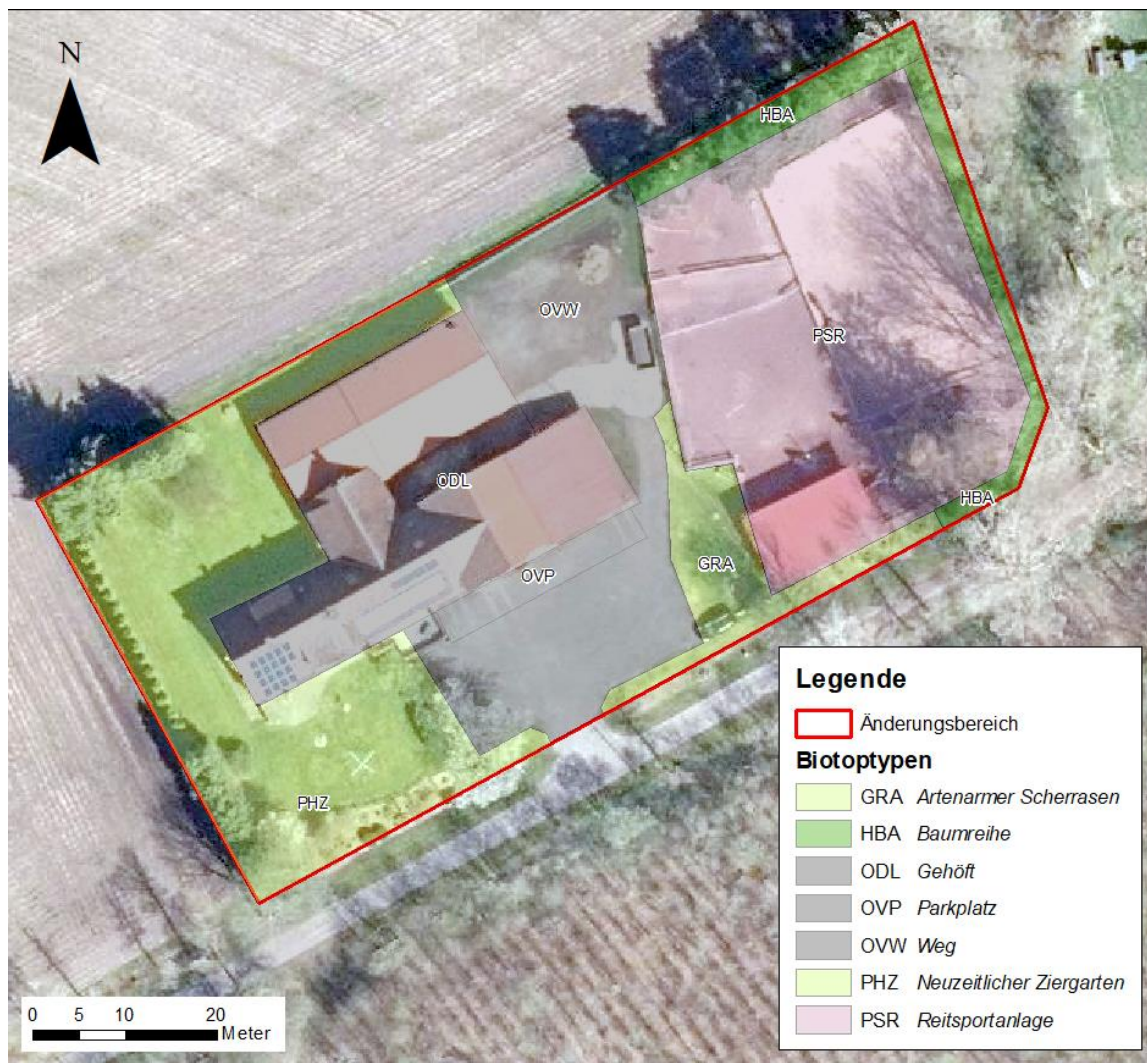


Abbildung 7: Biotypen Oktober 2021

Die Biotypen einschließlich der bestehenden baulichen Strukturen lassen keine Hinweise auf geschützte Tier- und Pflanzenarten oder auf eine besondere Bedeutung des Bereiches für die Biodiversität erkennen.

Die Gehölzstrukturen im Randbereich können als potenziell als Habitat für Vogel- oder Fledermausarten ins Gewicht fallen können. Auch die Gebäude können als Habitat für Fledermäuse dienen.

voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung ist von einer Beibehaltung der derzeitigen Situation auszugehen.

2.1.2 Fläche und Boden

derzeitiger Zustand

Das Gebiet ist bisher dem baulichen Außenbereich zuzuordnen. Teilflächen des Änderungsbereiches sind bereits durch Gebäude versiegelt bzw. bebaut.

Die folgenden Daten sind dem NIBIS Bodenkartenserver des niedersächsischen Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie entnommen.⁷ Der Änderungsbereich zählt zur Bodenlandschaft Lehmgebiete. Im gesamten Änderungsbereich steht Mittlere Pseudogley-Braunerde an. Die Bodenfruchtbarkeit (Ertragsfähigkeit) wird als „mittel“ eingestuft. Zudem besteht eine geringe Gefährdung der Bodenfunktionen durch Versiegelung und eine geringe standortabhängige Verdichtungsempfindlichkeit der Böden.

Der Versiegelungsgrad auf dem westlichen Teil wird im Bereich der Bestandsbebauung überwiegend mit 86% bis 100% angegeben. Auf allen weiteren Flächen wird der Versiegelungsgrad mit „unversiegelt“ angegeben.

Ein schutzwürdiger Boden ist für den Änderungsbereich nicht eingetragen. Hinweise über Altlasten im Änderungsbereich liegen nicht vor.

voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung sind Änderungen hinsichtlich des Schutzgutes Boden und Fläche nicht ersichtlich.

2.1.3 Wasser

derzeitiger Zustand

Oberflächengewässer:

In knapp 400 m Entfernung östlich des Änderungsbereiches verläuft der *Moorkanal zur Flöte*. Der chemische Zustand dieses organisch geprägten Gewässers ist aufgrund einer Quecksilberbelastung als nicht gut eingestuft worden. Das ökologische Potential ist aufgrund der Lebensbedingungen für den Makrozoobenthos (die Gewässersohle besiedelnde Wirbellose) als unbefriedigend bewertet worden.⁸

Weitere Oberflächengewässer bestehen in der Umgebung nicht.

Grundwasser/ Versickerung:

Das Plangebiet ist dem Grundwasserkörper *Große Aue Lockergestein* links zuzuordnen. Der chemische Zustand des Grundwasserkörpers wird als schlecht bewertet. Der mengenmäßige Zustand des Grundwasserkörpers ist mit gut bewertet.⁹

Die Grundwasseroberfläche liegt bei > 35 m bis 40 m [m NHN]. Die Grundwasserneubildungsrate beträgt im überwiegenden Änderungsbereich >200 - 250 mm/a (Stufe 5). Im Nordosten des Änderungsbereiches beträgt diese 0 - 50 mm/a (Stufe 1).

⁷ Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie: NIBIS Bodenkartenserver, abrufbar unter: <https://nibis.lbeg.de/cardo-map3/> [letzter Zugriff: 01.11.2021].

⁸ Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz: Umweltkarten Niedersachsen, abrufbar unter: <https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/> [letzter Zugriff: 01.11.2021].

⁹ ebd.

Naheliegende Gebiete mit besonderen Anforderungen für den Wasserschutz:

Überschwemmungsgebiete: keine

Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten: keine

Trinkwasserschutzgebiete/ Trinkwassergewinnungsgebiete: keine

Heilquellenschutzgebiete: keine

voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung ist von einer Beibehaltung der derzeitigen Situation auszugehen.

2.1.4 Klima und Luft

derzeitiger Zustand

Das Plangebiet liegt in der klimaökologischen Region des Geest- und Bördenbereichs mit einem relativ hohem Austausch und mäßiger Beeinflussung lokaler Klimafunktionen durch das Relief.

Nach Angaben des Deutschen Wetterdienstes beträgt der mittlere Niederschlag in Kirchdorf 698 mm. Die mittlere Jahrestemperatur im Plangebiet liegt bei 9,93 °C.¹⁰

Das Lokalklima wird durch die Vegetation und die Nutzung beeinflusst.

Konkrete Informationen zur Luftqualität liegen nicht vor.

voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Im Rahmen des Klimawandels werden u.a. eine Erhöhung der Durchschnittstemperaturen und eine Zunahme von klimatischen Extremereignissen (z.B. Starkregen, Starkwinde) prognostiziert. Wie sich die Bedingungen im Plangebiet selbst verändern werden, ist nicht zumutbar bzw. belastbar zu prognostizieren. Es ist allerdings darauf hinzuweisen, dass hier vielfältige Wechselbeziehungen zwischen den Schutzgütern bestehen, so dass sich die klimatischen Änderungen auch auf z. B. Wasserhaushalt, Luftqualität und biologische Vielfalt auswirken können.

¹⁰ Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz: Umweltkarten Niedersachsen, abrufbar unter: <https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/> [letzter Zugriff; 01.11.2021].

2.1.5 Landschaft

derzeitiger Zustand

Das Landschaftsbild des Änderungsbereiches wird durch die Gebäude und die Reitsportanlage geprägt. Wertgebend sind hier zudem die randlichen Gehölzstrukturen, die die Reitsportanlage abschirmen. Die südlich verlaufende Straße wird ebenfalls durch Gehölzstrukturen gesäumt. Die umliegenden Flächen stellen sich als Offenland (u. a. Moor) dar. Eine Waldfläche befindet sich südwestlich des Änderungsbereiches.

Gemäß dem Landschaftsrahmenplan des Landkreises Diepholz wird der Landschaftsbildeinheit im Änderungsbereich eine mittlere Bedeutung zugemessen (unterste von drei Bewertungsstufen).¹¹

voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung ist im Wesentlichen von einer Beibehaltung der derzeitigen Situation auszugehen.

2.1.6 Mensch

derzeitiger Zustand

Die Bestandsgebäude im Änderungsbereich sind die einzigen Bebauungen in der näheren Umgebung.

Durch das bestehende Stallgebäude und die dort gehaltenen Pferde entstehen bereits Emissionen durch den Eigengeruch und den Stallmist.

Störfall-Betriebe sind in der näheren Umgebung nicht zu finden.

Der Änderungsbereich liegt in einem Raum mit besonderem Abstimmungsbedarf zwischen Naturschutz und Erholung. Hier soll eine gezielte Besucherlenkung die Vereinbarkeit dieser Ziele gewährleisten.¹²

voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Konkrete Änderungen der derzeitigen Bestandssituation zeichnen sich nicht ab.

2.1.7 Kultur- und sonstige Sachgüter

derzeitiger Zustand

Im Änderungsbereich befinden sich ein Wohn- und Stallgebäude und eine Reitsportanlage.

Bau- oder Bodendenkmäler sind nach Kenntnisstand innerhalb des Bereiches und in dessen näheren Umfeld nicht bekannt.

voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung sind Änderungen nicht ersichtlich.

¹¹ Landkreis Diepholz (2008): Landschaftsrahmenplan, Karte 2.

¹² Landkreis Diepholz (2008): Landschaftsrahmenplan, Textkarte 20.

2.1.8 Wechselwirkungen zwischen den Umweltschutzgütern

Zwischen den einzelnen Umweltschutzgütern bestehen umfangreiche funktionale Wechselwirkungen. So bedingen z.B. die Boden- und Klimaverhältnisse sowie die menschliche Nutzung die Ausprägung der Vegetation, diese wiederum prägt stark die Eignung als Tier-Lebensraum sowie die landschaftliche Eigenart und Erholungseignung. Eine hiervon unbeeinflusste Bestandsbeschreibung ist insofern nicht möglich, so dass die bestehenden Wechselwirkungen bereits in den vorstehenden Kapiteln mit Berücksichtigung finden.

2.2 Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Im Anhang ist eine tabellarische Übersicht über die in der Umweltprüfung untersuchten und ermittelten Umweltauswirkungen, die bei Durchführung der Planung zu erwarten sind, dargelegt. Dabei werden die direkten und die etwaigen indirekten, sekundären, kumulativen, grenzüberschreitenden, kurzfristigen, mittelfristigen und langfristigen, ständigen und vorübergehenden sowie positiven und negativen Auswirkungen in die Umweltprüfung einbezogen. Allerdings wird insbesondere auf die Auswirkungen abgestellt, welche möglicherweise ein erhebliches Ausmaß erreichen. Die nachfolgenden Kapitel enthalten vertiefende Erläuterungen zu den Aspekten, die im vorliegenden Planfall eine besondere Relevanz erreichen.

Als Grundlage für die Prognose der Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung werden zunächst Angaben zu den geplanten Vorhaben bzw. zu den bauleitplanerisch vorbereiteten baulichen und sonstigen Nutzungen zusammengestellt (vgl. auch tabellarische Übersicht im Anhang). Dabei ist zu berücksichtigen, dass auf Ebene der Flächennutzungsplanung regelmäßig keine Kenntnisse zu Gestaltungsdetails, Realisierungszeitpunkt u.ä. der künftigen Bebauung feststehen.

2.2.1 Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Bei Realisierung der Planung sind eine zusätzliche Bebauung und Versiegelung in Form einer Bewegungshalle für Pferde in begrenztem Umfang zu erwarten. Der genaue Umfang ist auf dieser Ebene nicht festgelegt. Der Änderungsbereich ist bereits durch die Bestandsbebauungen, durch den Weg und den Parkplatz sowie durch die Reitsportanlage vorbelastet. Die durch die Änderung vorbereiteten Nutzungsintensivierungen können zu Störwirkungen für empfindliche Tierarten führen. Diese Störwirkungen werden durch die randlich gelegenen Gehölzstrukturen, sofern diese bestehen bleiben, abgeschwächt.

Soweit sich zusätzliche Bebauung auf den Bereich der Reitsportanlage und Scherrasen beschränkt und keine wertgebende Gehölze (z.B. die randliche Eingrünung) beseitigt werden, wird davon ausgegangen, dass die Schwelle erheblicher Beeinträchtigungen für Tiere und Pflanzen nicht überschritten wird.

2.2.2 Auswirkungen auf Fläche und Boden

Eine optimale Ausnutzung der bereits baulich genutzten Flächen im Änderungsbereich schont andere Flächen im Außenbereich.

Trotzdem werden durch die vorliegende Flächennutzungsplanänderung Bodenversiegelungen vorbereitet. Zu den allgemeinen Folgen der Bodenversiegelung gehören¹³:

- Verlust von Lebensraum für Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen
- Beeinträchtigung des Naturhaushaltes (besonders der Wasser- und Nährstoffkreisläufe)
- Verlust der natürlichen Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungsfunktionen
- Beeinträchtigung der Versickerungsfähigkeit von Niederschlägen
- Reduktion der Verdunstung
- Beeinträchtigung des Grundwasserschutzes und der Grundwasserneubildung
- Verlust des Bodens als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte

Durch zusätzliche Flächeninanspruchnahme und Neuversiegelung sind erhebliche Beeinträchtigungen für das Schutzgut Boden zu erwarten.

2.2.3 Auswirkungen auf das Wasser

Durch die große Entfernung wird das nächstgelegene Oberflächengewässer *Moorkanal zur Flöte* nicht beeinträchtigt.

Bodenversiegelungen wirken sich im Allgemeinen negativ auf den Grundwasserschutz und die Grundwasserneubildung aus (siehe Kapitel 2.2.2). Durch die voraussichtlich kleinräumige zusätzliche Flächeninanspruchnahmen werden jedoch keine erheblichen Beeinträchtigungen des Grundwasserhaushaltes ausgelöst.

2.2.4 Auswirkungen auf Klima und Luft

Aufgrund des geringen Änderungsumfanges sind keine erheblichen Beeinträchtigungen von Klimahaushalt und Luftqualität zu erwarten.

2.2.5 Auswirkungen auf die Landschaft

Die geplante Bewegungshalle für Pferde fügt sich in das bestehende Gebäudeensemble im Änderungsbereich ein. Bei Erhalt der randlichen Gehölzstrukturen ergibt sich zudem ein Abschirmungseffekt, der die optischen Fernwirkungen verringert. Daher werden keine erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes erwartet.

2.2.6 Auswirkungen auf den Menschen

Die mit der Pferdehaltung verbundenen Geruchsemissionen wirken sich lediglich auf die Wohnnutzung auf dem Grundstück des Änderungsbereiches aus, da keine weiteren Bebauungen im Umfeld bestehen.

Ein Störfall-Betrieb wird durch die Flächennutzungsplanänderung nicht vorbereitet.

Da die geplante Bewegungshalle für Pferde auf einem Privatgrundstück entstehen soll, ergeben sich keine negativen Auswirkungen auf die allgemeine Erholungsfunktion im Raum des Änderungsbereiches (siehe dazu auch Kapitel 2.2.5).

¹³ Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (2017): Flächenverbrauch und Bodenversiegelung in Niedersachsen. Geoberichte 14 sowie § 1 Bundesbodenschutzgesetz.

Nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch werden daher voraussichtlich nicht vorbereitet.

2.2.7 Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter

Die Auswirkungen, welche sich auf die Kultur- und Sachgüter ergeben, betreffen lediglich die Grundstückseigentümer selbst. Daher werden keine allgemeinen nachteiligen Auswirkungen vorbereitet.

2.2.8 Auswirkungen auf Wechselwirkungen zwischen den Umweltschutzgütern

Zwischen den einzelnen Umweltschutzgütern bestehen umfangreiche funktionale Wechselwirkungen. So führen beispielsweise die Versiegelungen von Böden zugleich zu Beeinträchtigungen der Grundwasserneubildung und der Eignung als Pflanzen-Standort. Eine separate Wirkungsprognose ist insofern nicht möglich, so dass die bestehenden Wechselwirkungen bereits in den vorstehenden Kapiteln mit Berücksichtigung finden.

2.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltwirkungen

Die Überwachungsmaßnahmen zu den Vermeidungs-, Verhinderungs-, Verringerungs- und Ausgleichsmaßnahmen (gemäß Anlage 1 Ziffer 2 c) BauGB) sind in Kap. 3.2 näher dargelegt, zusammen mit den Überwachungsmaßnahmen zu den erheblichen Umweltauswirkungen (gemäß Anlage 1 Ziffer 3 b) BauGB).

2.3.1 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung nachteiliger Umweltwirkungen

Es sind Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung nachteiliger Umweltwirkungen möglich und anzustreben, die jedoch auf Ebene der vorliegenden Planung nicht geregelt werden. Möglich und anzustreben sind nach gegenwärtigem Stand insbesondere folgende Maßnahmen:

- Die Gehölzbestände in den randlichen Bereichen sollten als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und als Abschirmung gegenüber Auswirkungen auf die Umgebung bestehen bleiben.
- Erhaltenswerte Gehölzbestände sollten während der Bauphase vor Schädigungen der oberirdischen Teile sowie des Wurzelraumes geschützt werden. Geeignete Maßnahmen können der DIN 18920 und der RAS-LP 4 entnommen werden.
- Falls einzelne Gehölzfällungen oder der Abriss baulicher Anlagen (wie dem Stall im Osten des Änderungsbereiches) nötig werden, sollte vorher zeitnah unabhängig von der jahreszeitlichen Terminierung durch eine fachkundige Person überprüft werden, ob dauerhaft genutzte Fortpflanzungs- und Ruhestätten (z. B. Fledermaus-Quartiere, Greifvogelhorste, Schwalbennester, Spechthöhlen) artenschutzrechtlich relevanter Tiere an/ in den Gehölzen oder baulichen Anlagen vorhanden sind. Sofern solche Fortpflanzungs- und Ruhestätten festgestellt werden, sollten die erforderlichen Schutzmaßnahmen vor Durchführung der Gehölzfällung bzw. des Gebäudeabrisses

mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmt und entsprechend der Abstimmung umgesetzt werden.

- Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde auftreten, werden diese entsprechend den gesetzlichen Vorgaben unverzüglich der zuständigen Behörde gemeldet.
- Sollten sich bei den erforderlichen Bau- und Erdarbeiten Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten ergeben, wird unverzüglich die zuständige Untere Bodenschutzbehörde benachrichtigt.

2.3.2 Maßnahmen zum Ausgleich nachteiliger Umweltwirkungen

Als Ausgleich für die zu erwartenden versiegelungsbedingten Beeinträchtigungen des Bodens sollten Gehölzpflanzungen vorgenommen werden. Dadurch werden i.d.R. u.a. die Bodenfunktionen begünstigt.

Für die nachgeordnete Planungsebene / Genehmigungsebene wird an dieser Stelle empfohlen, soweit die randliche Eingrünung des Änderungsbereiches weiterhin gewährleistet bleibt auf Grund des hier dann vergleichsweise kleinflächig zu erwartenden Eingriffs, einen standortgerechte heimischen Laubbaum höherer Pflanzqualität¹⁴ pro 100 m² zu pflanzen ist.

Alternativ könnte auch eine flächige Ausgleichspflanzung mit einfacher Pflanzware in einer Größenordnung von etwa 30% der versiegelten Fläche vorgesehen werden.

2.4 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Im Änderungsbereich besteht bereits eine Reitsportanlage. Auch der Boden ist teilweise bereits versiegelt. Eine Realisierung der Bewegungshalle für Pferde auf den umliegenden Freiflächen würde sich zudem negativ auf die Umweltschutzgüter (insbesondere auf Tiere, Pflanzen, Fläche und Boden sowie das Landschaftsbild) auswirken.

2.5 Schwere Unfälle und Katastrophen

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bauleitplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, werden bei der Flächennutzungsplanänderung nicht abgeleitet.

3 ZUSÄTZLICHE ANGABEN

3.1 Verfahren und Schwierigkeiten

Bei der Durchführung der Umweltprüfung kamen folgende Verfahren zur Anwendung:

- Biototypen-Erfassung nach Drachenfels (2016)¹⁵ im Oktober 2021.

¹⁴ Pflanzqualität StU mind. 14-16

¹⁵ Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz: Olaf von Drachenfels - Kartierschlüssel für Biototypen in Niedersachsen (Stand Juli 2016)

- Hinsichtlich der Schutzgüter Boden, Wasser, Klima, Luft, Landschaft, Mensch sowie Kultur- und sonstiger Sachgüter wurde das Datenmaterial des NIBIS® Kartenservers¹⁶, des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz¹⁷ und des Landschaftsrahmenplanes Diepholz¹⁸ ausgewertet.
- Auswertung der Verordnungen zu den Schutzgebieten¹⁹ und den Natura 2000-Steckbriefen²⁰.

Es liegt kein Landschaftsplan der Samtgemeinde Kirchdorf vor. Daher fehlt eine wichtige Informationsgrundlage in Bezug auf Natur und Landschaft.

Sonstige relevante Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben ergaben sich nicht.²¹

3.2 Geplante Maßnahmen zur Überwachung

Gemäß § 4c BauGB müssen die Kommunen die erheblichen Umweltauswirkungen überwachen, die auf Grund der Durchführung der Planung eintreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln.

Zur Überwachung der Auswirkungen der vorliegenden Planung sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Die Gemeinde wird 3 – 5 Jahre nach Beginn der Baumaßnahmen eine Ortsbegehung des Plangebietes durchführen oder veranlassen und dies dokumentieren. So können eventuelle unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen ermittelt und geeignete Maßnahmen zur Abhilfe ergriffen werden.
- Die Gemeinde wird Hinweisen von den Fachbehörden und aus der Bevölkerung über unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen der Planung nachgehen und dies dokumentieren.

Weitere Überwachungsmaßnahmen können auf Umsetzungsebene erforderlich werden (z.B. eine ökologische Baubegleitung).

3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Mit der 129. Flächennutzungsplanänderung beabsichtigt die Samtgemeinde Kirchdorf im nördlichen Bereich der Gemeinde Wehrbleck die Planungsgrundlage für den Bau einer Bewegungshalle für Pferde zu schaffen. Der Änderungsbereich umfasst das Grundstück Stränge 38. Dieses private Grundstück soll als Sonstiges Sondergebiet mit der

¹⁶ NIBIS® Kartenserver (2014): Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover.

¹⁷ Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz: Umweltkarten.

¹⁸ Landkreis Diepholz (2008): Landschaftsrahmenplan.

¹⁹ Landkreis Diepholz (2018): Verordnung über das Naturschutzgebiet „Nördliches und Mittleres Wietingsmoor, Freistätter Moor und Sprekelsmeer“, Landkreis Grafschaft Diepholz (1972): Verordnung zum Schutze der Landschaftsteile Südliches Kuhbachtal, Bobrink und Groß Lessener Moor und Landkreis Grafschaft Diepholz (1969): Verordnung zum Schutze des Landschaftsteiles „Weddigeloh“.

²⁰ abrufbar unter: <https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/> [letzter Zugriff; 01.11.2021].

²¹ Hinweis zum Umweltschadensrecht: Auf Grundlage der aktuell vorliegenden Kenntnisse sind nicht alle zukünftigen Auswirkungen der Planung auf Arten und natürliche Lebensräume im Sinne des § 19 Abs. 2 und 3 BNatSchG abschließend prognostizierbar. Es können nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustandes der genannten Arten oder Lebensräume verursacht werden, deren Vorkommen im Einwirkungsbereich der Planung bisher nicht bekannt ist oder die sich künftig im Einwirkungsbereich der Planung ansiedeln bzw. entwickeln. Eine vollständige Freistellung nachteiliger Auswirkungen gemäß § 19 Abs. 1 BNatSchG kann deshalb planerisch und gutachterlich nicht gewährleistet werden.

Zweckbestimmung „Pferdehaltung“ ausgewiesen werden. Die Größe des Änderungsbereiches beträgt ca. 5.163 m².

Bestand

Im Änderungsbereich besteht im Westen bereits ein Wohngebäude mit Stall und Ziergarten sowie im Osten eine Reitsportanlage. Im östlichen Teil wird der Bereich durch Baumhecken eingerahmt. Südwestlich des Änderungsbereiches befindet sich ein Wald, nördlich landwirtschaftlich genutztes Offenland.

Auswirkungen auf Natur und Landschaft, Eingriffsregelung

Durch die Änderung wird die Realisierung einer Bewegungshalle für Pferde planungsrechtlich vorbereitet. Durch zusätzliche Flächeninanspruchnahme und Neuversiegelung sind in erster Linie erhebliche Beeinträchtigungen für das Schutzgut Boden zu erwarten. Für die nachgeordnete Planung gilt im Sinne des Vermeidungsgebotes der Eingriffsregelung, dass die randliche Gehölzstrukturen zur landschaftlichen Einbindung der Fläche weitgehend erhalten bleiben. Geeignete Ausgleichsmaßnahmen sind hier Gehölzpflanzungen. Dadurch werden i.d.R. u.a. die Bodenfunktionen begünstigt.

Natura 2000-Verträglichkeit

Das FFH-Gebiet *Wietingsmoor* sowie das EU-Vogelschutzgebiet *Diepholzer Moorniederung* befinden sich rund 190 m nördlich des Änderungsbereiches.

Die Schutzwürdigkeit des FFH-Gebietes liegt u.a. in der Möglichkeit der Verbesserung der Repräsentanz von dystrophen Stillgewässern, renaturierungsfähigen degradierten Hochmooren und Moorwäldern, außerdem im Vorkommen von verschiedenen Amphibien und Reptilien. Auf Grund fehlender vergleichbarer Habitatqualitäten des Änderungsbereiches und der Entfernung sind im Hinblick auf mögliche Wechselbeziehungen keine Auswirkungen zu erwarten.

Auswirkungen der Planung auf die Zielarten des EU-Vogelschutzgebiet, u.a. für Vogelarten der Hochmoore und seiner Randbereiche (eines der letzten Brutgebiete des Goldregenpfeifers in Mitteleuropa, bedeutsamer Kranichrastplatz, in Mäusejahren Brutplatz der Sumpfohreule) sind vor dem Hintergrund der Entfernung und der bereits bestehenden Bebauung einschließlich der reitsportlichen Nutzung des Änderungsbereiches und der durch die randlichen Gehölze gegebenen randlichen Eingrünung nicht zu erwarten.

Somit ist die Natura 2000-Verträglichkeit gegeben.

Schutzgebiete und geschützte Objekte nach Naturschutzrecht

Der Änderungsbereich befindet sich im Landschaftsschutzgebiet *Weddigeloh*. In diesem Gebiet sind die Verunstaltung der Landschaft, das Schädigen der Natur sowie die Beeinträchtigung des Naturgenusses verboten. Die Verbotstatbestände werden durch die vorliegende Änderung nicht berührt, da der Änderungsbereich bereits durch Gebäude, versiegelte Wege sowie die Reitsportanlage vorbelastet ist und die randlichen Gehölze im Osten den Änderungsbereich zur Umgebung hin abschirmen.

Weiterhin befindet sich etwa 875 m nordöstlich das Landschaftsschutzgebiet *Südliches Kuhbachtal, Bobrink und Groß Lessener Moor*. Die Verbote beziehen sich allesamt direkt auf die Flächen des Landschaftsschutzgebietes und werden daher nicht berührt.

Etwa 190 m nördlich liegt das Naturschutzgebiet *Nördliches und Mittleres Wietingsmoor, Freistätter Moor und Sprekelsmeer*. Insbesondere sollen hier die Erhaltungsziele der

Natura 2000-Gebiete erfüllt werden. Die Verträglichkeit der vorliegenden Änderung mit diesen Erhaltungszielen ist gegeben (s. o.). Die festgelegten Verbote im Gebiet werden nicht berührt.

Landschaftsplan/ Landschaftsrahmenplan

Ein Landschaftsplan liegt für die Samtgemeinde Kirchdorf nicht vor.

Im Landschaftsrahmenplan Diepholz (2008) ist die grundwasser- und bodenschonende Nutzung von Ackerflächen für den Änderungsbereich festgelegt worden. Ackerflächen befinden sich im Änderungsbereich nicht. Zudem wurde für den Änderungsbereich das Ziel der „Verbesserung eines beeinträchtigten Teilbereiches von Gebieten mit überwiegend sehr hoher Bedeutung für Arten und Biotope“ festgelegt. Dieses Ziel wird zugunsten einer Entwicklung für den Pferdesport zurückgestellt, da bereits Bebauungen im Änderungsbereich bestehen und die umliegenden Gebiete mit überwiegend sehr hoher Bedeutung für Arten und Biotope durch die Änderung nicht beeinträchtigt werden.

Besonderer Artenschutz

In den Gehölzen und Gebäuden des Änderungsbereiches können Habitatqualitäten für artenschutzrechtlich generell relevante potenziell vorkommende Brutvögel und Fledermäuse nicht ausgeschlossen werden. Insofern sind auf der Umsetzungsebene die Brut- und Quartierszeiten der genannten Artengruppe zu berücksichtigen.

Soweit Gehölze und Gebäude mit entsprechenden Habitatqualitäten beseitigt werden, ist im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung sicher zu stellen, dass die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände der Tötung, Störung oder der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht erfüllt werden. Gegebenenfalls sind Nist- bzw. Quartiershilfen vorzusehen.

3.4 Referenzliste der herangezogenen Quellen

- Drachenfels, Olaf v. (2016): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen. In: Naturschutz und Landschaftspflege in Niedersachsen, A/4, NLWKN.
- Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (2017): Flächenverbrauch und Bodenversiegelung in Niedersachsen. Geoberichte 14.
- Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie: NIBIS Bodenkartenserver, abrufbar unter: <https://nibis.lbeg.de/cardomap3/> [letzter Zugriff: 01.11.2021].
- Landkreis Diepholz (2018): Verordnung über das Naturschutzgebiet „Nördliches und Mittleres Wietingsmoor, Freistätter Moor und Sprekelsmeer“ in der Stadt Sulingen, der Stadt Twistringen, der Samtgemeinde Barnstorf, der Samtgemeinde Kirchdorf und der Samtgemeinde Schwaförden, Landkreis Diepholz, vom 22.10.2018.
- Landkreis Diepholz (2008): Landschaftsrahmenplan.
- Landkreis Grafschaft Diepholz (1972): Verordnung zum Schutze der Landschaftsteile Südliches Kuhbachtal, Bobrink und Groß Lessener Moor in den Gemeinden Schmalförden, Wesenstedt, Rathlosen, Groß Lessen und Schweringhausen, Landkreis Grafschaft Diepholz.
- Landkreis Grafschaft Diepholz (1969): Verordnung zum Schutze des Landschaftsteiles „Weddigeloh“ in den Gemeinden Freistatt und Wehrbleck, Landkreis Grafschaft Diepholz.
- Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz: Umweltkarten Niedersachsen, abrufbar unter: <https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/> [letzter Zugriff; 01.11.2021].

ANHANG ZUM UMWELTBERICHT

Grundsätzliche Angaben zu den geplanten Vorhaben gemäß BauGB, Anlage 1, Nr. 2.b) Ziffer aa) bis hh)		
aa)	Bau und Vorhandensein der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten:	Bau einer Bewegungshalle für Pferde auf einem Privatgrundstück. Konkrete Abrissarbeiten bisher nicht ersichtlich.
bb)	Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist:	Der Änderungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 5.163 m ² . Hauptsächlich wird dieser Bereich durch bestehende Bebauungen, Wege, eine Reitsportanlage sowie Gehölzstrukturen im östlichen Teil ausgemacht. Die Gehölze und die Gebäude können als Habitate für Vögel oder Fledermäuse nicht ausgeschlossen werden. Artengutachten liegen zum jetzigen Stand nicht vor.
cc)	Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen:	Lärm, Staub und Erschütterungen sind über die Bauphase hinaus nicht zu erwarten.
dd)	Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihre Beseitigung und Verwertung:	Angaben über Art und Menge von Abfällen liegen nicht vor, sind aber nicht im besonderen Maße zu erwarten. Die anfallenden Abfälle und Abwässer werden ordnungsgemäß entsorgt und abgeführt.
ee)	Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle und Katastrophen):	Vorhabenbedingt sind mit dem Standort keine besonderen Risiken zu erwarten, da mit dem zulässigen Vorhaben keine Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen verbunden sind.
ff)	Kumulierung mit den Auswirkungen benachbarten Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen:	Es sind keine Kumulierungseffekte ersichtlich.
gg)	Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels:	Durch die Bodenversiegelungen ist ein baulich vorbelasteter Bereich betroffen. Zudem sind durch die Kleinflächigkeit der Änderung keine Auswirkungen auf das Klima zu erwarten sowie voraussichtlich keine Klimaanpassungsmaßnahmen erforderlich.
hh)	Eingesetzte Techniken und Stoffe:	Während der Bau- und Betriebsphase eingesetzte Techniken und Stoffe, die zu erheblichen Beeinträchtigungen führen, sind nicht bekannt.

Nachfolgend ist eine tabellarische Übersicht über die in der Umweltprüfung untersuchten und ermittelten Umweltauswirkungen dargelegt. Vertiefende Angaben insbesondere zu erheblichen Umweltauswirkungen sind den jeweiligen Kapiteln des Umweltberichtes näher erläutert.

Die Angaben zu den geplanten Vorhaben bzw. zu den bauleitplanerisch vorbereiteten baulichen und sonstigen Nutzungen, welche für die Prognose der Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung in die Umweltprüfung eingestellt wurden, sind in Kap. 2.2 des Umweltberichtes dargestellt.

Vorab werden einige Erläuterungen zu der nachfolgenden tabellarischen Übersicht der Umweltauswirkungen aufgeführt.

Erläuterungen zur tabellarischen Übersicht der Umweltauswirkungen	
die Beurteilung der Umweltauswirkungen wird wie folgt vorgenommen	
o	keine bedeutsamen Umweltauswirkungen ersichtlich/ zu erwarten
x	Umweltauswirkungen zu erwarten, aber unerheblich
(X)	Umweltauswirkungen von einiger Relevanz ab einem bestimmten Versiegelungsgrad zu erwarten, nähere Erläuterungen in Kap. 2.2 ff. des Umweltberichtes
kurzfristig	vorliegend definiert als < 3 Jahre andauernd/ innerhalb von 3 Jahren nach Umsetzung der geplanten Vorhaben einsetzend
mittelfristig	vorliegend definiert als 3 – 15 Jahre, generell überschaubare Perspektive der Bauleitplanung
langfristig	vorliegend definiert als > 15 Jahre, danach ggf. bauleitplanerische Überprüfung, Anpassung

Auswirkungen auf	ermittelte Umweltauswirkungen in der Bau- und Betriebsphase											Kurz-Erläuterungen	
	direkt	indirekt	sekundär	kumulativ	grenzüberschreitend	kurzfristig	mittelfristig	langfristig	ständig	vorübergehend	positiv		negativ
Tiere	(X)	x	o	o	o	o	o	x	(X)	(X)	o	(X)	Durch die Flächeninanspruchnahme geht Lebensraum für Tiere verloren..
Pflanzen	(X)	o	o	o	o	x	x	(X)	(X)	x	o	(X)	Durch die Flächeninanspruchnahme geht Lebensraum für Pflanzen verloren.
biologische Vielfalt	x	x	o	o	o	o	o	o	o	x	o	x	Eingeschränkte biologische Vielfalt im Änderungsbereich aufgrund der derzeitigen Nutzung. Auch durch geringen Umfang der Änderung keine erhebliche Beeinträchtigung.
Fläche	(X)	o	o	o	o	x	x	(X)	(X)	o	o	(X)	Zusätzliche Flächeninanspruchnahme bei Realisierung der Bewegungshalle für Pferde.
Boden	(X)	o	o	o	o	x	x	(X)	(X)	x	o	(X)	Verlust sämtlicher Bodenfunktionen durch Neuversiegelung.
Wasser	x	x	o	o	o	x	x	x	x	x	o	x	Versiegelungsbedingte Erhöhung des Oberflächenabflusses und Minderung der Versickerungs- und Neubildungsleistung. Keine Oberflächengewässer beeinflusst.
Luft	x	o	o	o	o	x	o	o	o	o	o	x	Keine zusätzlichen Emissionen außerhalb der Bauphase ersichtlich
Klima	x	x	o	o	o	o	o	x	x	o	o	x	Versiegelungen bei der Realisierung wirken sich auf das Mikroklima in sehr geringem Umfang aus.
Landschaft	x	x	o	o	o	o	o	x	x	x	o	x	Landschaftsbild durch bestehende Bebauungen vorbelastet. Keine Beeinträchtigung durch geringen Änderungsumfang und umliegende Gehölzstrukturen (sofern diese bestehen bleiben)
Natura 2000-Gebiete	o	x	o	o	o	x	x	o	o	o	o	x	FFH-Gebiet und EU-Vogelschutzgebiet ca. 190 m nördlich des Änderungsbereiches. Voraussichtlich werden die Schutzzwecke dieser Gebiete nicht beeinflusst. Damit kann von einer Natura 2000-Verträglichkeit ausgegangen werden.
Mensch, Gesundheit, Bevölkerung	x	x	o	o	o	o	o	o	o	x	o	x	Keine Auswirkungen durch fehlende Bebauungen in der Umgebung außer für Grundstückseigentümer zu erwarten.
Kulturgüter	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	Keine Betroffenheit zu erwarten
sonstige Sachgüter	(x)	o	o	o	o	o	o	(x)	(x)	o	o	(x)	Voraussichtliche Umnutzung einer Reitsportanlage

Auswirkungen auf	ermittelte Umweltauswirkungen in der Bau- und Betriebsphase											Kurz-Erläuterungen	
	direkt	indirekt	sekundär	kumulativ	grenzüberschreitend	kurzfristig	mittelfristig	langfristig	ständig	vorübergehend	positiv		negativ
Vermeidung von Emissionen	(x)	o	o	o	o	(x)	o	o	o	o	o	(x)	Keine langfristigen Emissionen ersichtlich. Auf dieser Planungsebene kein Gutachten erforderlich.
sachgerechten Umgang mit Abfällen und Abwässern	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	Während der Bau- und Betriebsphase anfallende Abfälle und Abwässer werden ordnungsgemäß entsorgt.
Nutzung erneuerbarer Energien	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	Hinweise liegen nicht vor.
sparsame und effiziente Nutzung von Energie	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	Bei Umsetzung der Planung sind die Vorgaben der Energieeinsparverordnung anzuwenden.
Darstellungen von Landschaftsplänen	x	o	o	o	o	o	o	o	x	o	x	x	Ein Landschaftsplan der Samtgemeinde Kirchdorf liegt nicht vor. Im Landschaftsrahmenplan Diepholz (2008) das Ziel der „Verbesserung des Teilbereiches von Gebieten mit überwiegend sehr hoher Bedeutung für Arten und Biotope“ festgelegt. Dieses Ziel wird zugunsten einer Entwicklung für den Pferdesport und den o. g. Argumenten für den Standort zurückgestellt.
Darstellungen von sonstigen Plänen (Wasser-, Abfall-, Immissionsschutzrecht u.a.)	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	Es sind keine sonstigen Pläne bekannt.
Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen EU-festgelegte Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	Keine Betroffenheit derartiger Gebiete.
Wirkungsgefüge und Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	Über die allgemeinen Wechselbeziehungen hinaus sind keine besonderen Beziehungen ersichtlich.